68.

4°

Landtlehaft Schuell Fulvectorn

Instruction und Ordnung

1584

2765

8942

Instruction

Wie und für Ainer Ersamen Landt-
schafft dis Fürstenthumbs Crain, auch desselben Fürer
Pottschen anwaichenden Gerechtigkeiten, Windischer unnd
Wötting. in Steyrmarch und Crayt, derselben fürgenom-
ner Landts Güter Hergebracht und Herkommen, verordneter
Inspectores derselben gemainen Landtschafft Cassall alhie
zu Laibach, Dan für die Edelgeborenen, Edlen Ge-
strengen, Ehrenuesten, Hoch- und Wolgelerten, Ehren-
Vesten, auch fürsichtigen und Weisen, Herrn N. N. Und
N. N. allen Ainen der Landtschafft Verordneten, welche
dieselben jetzigen und Künfftig für bemelten Fürsten-
thumb Crain Ordinari Regierung-
Session beykommen, so wirdt Ihr aus Ihrer Ambts
Pflicht unnd Ihrer habenden Commission dises Buchs zuvernem-
men wissen, Insonderheit aber auch Ihrer Pflicht des
Verweser zu Cassall und Registrary, Handt Ihro und Cas-
sam: Ehrgedachten Landt zu Steyrmarch &c. Rath.
Und Ihrer Excellentz Landts Hauptmann und Verwalter,
Herrn, Herrn N. N. alhie zu Laibach, wie auch
Dann N. Ihro bestalte Euangelische Landtschafft Pre-
dicanten, sammtlich auch der Landt Secretary Ca-
sam: der Ordinari, Gerichtsverwandten, Fürstehenden Diener
und Diennere, Inmassen Ihnen obligenda Ihr Ihrer Ay-
genden Pflicht Expedition ob Ihr Gnaden möglich,
M. Melchior Pantaleon Landtschafftsmahler,
D: Egidius Hannibaldes Physicus, D: Michael Gund:
meyer Ihrer Fürstlichen Gnaden Protomedicus, Dann &c. Ordinari

K. K. LYCEAL-BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

Ehrnuest Fromelang, Adamus Bocherich Verordneter
Schnell Meister, Valtl Bantauer des Rath zu
Saltzburg, und Michael Herberg, Gerichtsverwalter zu
Hallein, allerseits Ober Inspector Rentbeg Verwaltern,
als allersamt: Inhabenden Ambts Ehrn Landt:
schafft zu Lehen Innerhalb Mitglieder Ausschuß
Herren und Mitgenossen, auch Ihren Burgerlichen in
Ihren heusern stallenden Nachtbarn, wie Hoch und Niedrigen:
was Ihres selben Burgerlichen Freundlichen und Nachtbarl:
lichen standts, und Wesens

Demnach ist real: und gedachtes Herren und Ehrenfest Verordneter,
Innerist: und Innderlich unser Mitthüetiger Vorsorg: und
Anfürderung gantz Innerberges, dises unser Vaterlandt Tödtlichen
Verderbligen beschwerungen, wie auch Innerlich Ehrenrüer und
gefahrnussen nüemehr Verhüeten: und Abstellung, ohne
Blosz Ehrenrüer und der allen Ehrlichen Nachkommenden unsern
Leiben Vorfahrn und Willens der Allmechtigen Beystand
der Ewigen Religion, Ihrer Hochheit, Leben, und der Tödtlichen Ehrlichen
Hoch: Ehren, und Reputation a Ignominiosa gelebtes Vatter:
landts Empfang. Und unterthänig Vnmüglich sein Trost:
und Hoffnung, Vielmehr alle die Ihre Treuhertzige
Vnterthanen werden, dises angedeutte allgemeine Landt:
Hoch Verfall mässig Ihres Ihrs, und Ihrer mit Ihres
Der Herren Inspectoren und Verwalters unterthenigen

selber erclerenn̄ders gnedigstes fürsehens/ die
Kirchen vnd Stellen mit erbarqualificierten gelertten Leu-
ten gleichsamb dem Mennen fürnemens/ vnd also
allen ercessen vñ vnordnungen vnd
nachtheiligkeit fürbringen/ Darauß nach Vrgenn̄ter
dem gehorsam obligen/ vñ mit gepürender respect/ fürhan-
dung dessen allen/ vñ vnterlassung mit angehefftes/ nach
Vermag vnnders/ Als dann alsbald ab des Ersamen
Rectoris D. Nicodemy Frischlins aufgerichter Zer-
stellung vnd meinem bundtbaren diensts Schuell vnnd
vnuerzogen gehorsamblichen Relation. welche hierin-
nach ad longum sub A. vnd B. inserirt vnnders/ vnd
sich darauß in Grundlichen gedeyen dest ehe nachkom-
men fürnehmen lassen mündet/ in specie zu lesen/

A. B.

Vnd auß das auch mit erclerenn̄ter Ritter Ersamen
Landtschafft selbsen Devotion vnd gehorsamen gütten/ das
vnnders selben/ vnd die Ihrigen der löblichen Landt-
gerichtbarkeit dero Vrkundtbarlichen vnd vnan-
zweyfenlichen/ Darzu fürnemlich der allmechtigen/ die
Ihrer gnad Regnum vnd gedeyen vnterthänig anrüffen
Hab Ihr Landtschafft erclerenden Herren vnd Obern
ihre gedanken darin begriffenen vnterthänigen Quali-
tetten vnd Landtlichkeit auch erbüttlichen nutzen halben
wie angehenngts zugenommen/ als auch hiermit an auß
Landtlicher Schuell Ordnung/ durch die gleichsamen vnd

und nachsetzen auß jeden Viertel Jars Schlagen Dreyen Jhren
und Jhre Aelgründe, als dieselb hingehörigt, mit be-
ruffen Pfarrern Attestatis gehalten, wie die selb
genaue Jnn und Jnhalt der Lehre nach Sub C. mündt
eigentlich und begriffen.

C. Damit aber allen und jeden Superintendenten, Pfarrern und Diaconis
Inspectores Scholæ jederzeit ein gewiß, bedacht und ernstliches
Jhun, Lassen und Thun Befehl Ordnung, Jeder seines
richtigen, Jhnen Jeweren darunder zu halten gepürt und be-
greifft, Jhnen gemessen und in allen Zufallungen Puncten
und Clausuln treulich, pflichtig und Jhrer beruflich nach-
gesetzt und gelebt werde.

Damit aufgericht alles das so einmahlichen und beschaidener
liessen gehalten, Dz alles die Herren und Verordnete In-
spectores in den Anzahl wie sich mit einander vergleichen
und gemach Jhnen zuthun mügen, die Schull all
wochen zu Jhren gelegenen Zeiten, Visitiren
und besuchen, wie auch in allwegen bedacht sein,
Das sy wo müglich Jahrmarktlich, oder doch die nächsten
auß Jhnen den gemeinen Herren Publicis Examinib:
beysein die Rechtung nach Ordnung und Befelchs
anstell, auch ob Jhnen Verordneten und nachbarlichen Ver-
richtungen nachgelebt werde, alles, wo nit mügt sy selbig
den Verordneten Nachbarlichen Verbesserungen und Befelch und
mügen beyy wohnen und fürgehen sein mügen.

Wurden sich aber Jr etwo den einen oder Jhnen, ob sy

Jrrigen oder ihren Reges Rectore oder Collegis und
præceptoribus einicher Verwegerung verwendungen, oder auch
sonsten wie Abzeigen Jnhalt, etwas Jncommenta, die einen
Verbesserung und verwendung bedürfftig, anzeigen, Dalley
Die Gemelten und deputirte Jnspectores selbige nechst für
sich selber wo müglich zu richten zu bringen und zu Lauter
gemelten sich bemühen, Da aber darzu mehrers vonnöthen
wäre, Damit solche verwendung desto ehe zu Landtag
rathschlagen gebracht werden, auf das der
Jungen Jrrungen desto ehe zu endt, und schaden gerathe,

Nachdem auch über dis, Jhre Landtschafft in gehorsa-
me Jhres Etcentium sonderlich aber zu fürtsetzung
ihres ehrlichen Mangels, an tauglichen gelehrten Leu-
ten, Jhrem Regiment und Schuell diennen, so wol in
andern als denen Sprachen, Jungen Stipendia
angeordnet, und auf jedes Jährliches fünffzig gulden de-
stinirt, auch auch Canis und Cantz, wie auch den
Jungen gestattig und Rathschlag und den dürfftigen be-
willigung angeordnetes Stipendiates Jungs ad longum
gemeldet und beschlossen sub D. und E. Jhrer Jungen, Da nun
D und E. und allen die gemelten und verordnete Jnspectores auch
dis orths sich schuldig zu sein, und Jhr gnedig ansehung
haben, Auch das nit allein, wann es zu verord-
nung gelegenen orts, solche Qualificirte Studios

was alberal nit gepurt, für dises Stipendys jarlichs
hundert, vnd mehr gegne nit Augspurg vnd [illegible]
Ihr abstatt für beschwärlichen sachen, mit bloßer ordnung vnd nit
barschaft gemainigklich vnd angelaigt wurde, Das es so gar nit
ganz nit klainig vnd gar abgemainigt wurde,

Dises gemelt begrebnus, auch allen vnd jeden, dem daran
gelegen, so alle gleich nit ganz dises innhalts
alhie mit eingeschriben, Wölle vnd alles die obgeschribne
Patronen vnd Directores, jeme bestermassen nachkommen
Crafftenlichen gehalten nit, Vnd devotion, auch alles
darauf in jren sorgen gestalten mögen, Das
Dy jedesmalb jnen die fürderlichsten ständigesten vnd dienstbarsten
vnd gelertisten nutzen, vnd bedürftigen erwelet, Damit
vnd dem nit dem fürgeschrifften, Das Ihnig auch alle vor
augen zaigt, so ungerne verwendung vnd vnnützlichung be-
dürfftig, Sie nachsten begrebnuss gelt, an die Landt-
schafft vnd notturfftige verwaltung gelangen lassen,
wie dy diesen allen wol lustig gefallen wurde, nit
Das alles gutthetige enthaltung die Landtschafft
vnd dy vnd die Ihrigen in allen jren freundtschafft gunstig vnd
gfl. befolhen vnd jren nachkommen, Nutzlich
angedeut,

Vnd mal nun nach dessen gemelt begrebnus, Ihres
begrebnus, Innhalt erstens, Sie diser verwaltung

wunders vnd verlesst werden. Do haben doch ein gemeyster Tractatus vnd dest etwo vber Jarss stuck mit der wahrung abwesendt, stuck aber sonsten mit vermelden mit anderer weistigkeytes vnd geschäfftes: Jr Jüngster auch mit Lieb schwangkeites, vnd anderes zugelegt werden. Jr selbsten vnder anderen dergleichen, vnd sey gegen ab benanten Herren vnd Jrrthumb, welche jeder zeit allein vorgenommen vnd hier anderes für dieser Verrichtung stell vnerörtert stunden, als das Edlen Vesten Gestrengen Hochgelehrten, auch Ehrnvesten vnd Fürsichtigen Herren Herren Balthasarn Baldenberg Jrn Churfl: Durchl: Rath vnd Landtschreyber, Jrn: Christ: Rath, vnd diesszeit dieses Churfl: Landtschafft Verordneten, Herrn M: Christophorn Kindlern, vnd Herrn M: Georgium Dalmatinum, Jren allgemeinen Christlichen Schwagen Pastorn vnd Predigern M: Nicolaen Prunlachen Landtschreyber; Herrn Egidium Steinwalden Physicum, Adamum Bogenreiter, vnd M: Nicolaum Demmer, Jrn: Christ: Rath vnd Stadtschreyber zu Hall, auch die Herren Verordneten, Jr jeder mit seinen obangezeigten Herren Collegen, auch die etwo zuzuziehende gemeine Herrenlangen Pfründtner werden,

Herren viel etwas zugesagen genugt, auch also gnadt:

[illegible] Verantwortungen halten, und darbey die Herren Stuben
vorgenommen wollen, Das die andere nachsuchung, Inuen-
tur und andere Sachen, viel müglicher mit allem, des publicis Ex-
amine: Und eine müglich Qual Ambenlichen Ordnung
der Schuell ordnung, als Heimbringende Lat, und andere
der etwas Leibfallenden richtigen Handlungen betreffe
: schlagung, Wann die etwan vorkommen, und darüber Decret
gentzlich beschlossen, und also auch der Herr Rath darüber
und darumben sein, Welche Verglei-
: ung und die Pfand die zu Landtschafft Ihr Volgründe auf
mal gefallen lassen, und Landtschafft dito gemüt wolle
dessenthalben haben,

Volgen hernach ad longum die
Schuell ordnung, und andere
Verschriften, darvon hieoben andeut:
:ung beschehen.

Und Erstlich des Rectoris Be
:stallung. &c.

Wir die gemaine Landtschafft, Von des Hertzog
thumbs, der Herren Ritterschafft und Adel, auch der
Stätten und Märckhten dises Fürstenthumbs Crain,
und derselben zugehörungen, Verordnete, Verwalter
verwandte Mitverwandten, Gemeiner Landtschafft
Crain, Bekhennen mit Crafft dits Brieffs, Als
Hannsen Mannersdorffers des Lanndts, alter Verord-
neter Einnemer, Ausgeber und Raitherr, Ain

Vnnd zu Hirschaw / Dahero nun Jetzo Vnd Nachstehender
Nachkommen / Das Jenige / Was Ehr Vnd Tugendt
Vnd nutz Alles Das nach / Der Edle Vnd Hochgelehrter Herr
D: Nicodemum Frischlinum Poetam Laureatum & Co-
mitem Palatinum Cæsareum / Vnd Dero Hochlöblicher
Hochgeborner Fürst Vnd Herr / Herr Ludewig Hertzog
zu Würtemberg Teckh Vnd Mümpelgardt Etc. / Vnser auch
Vnsers Hochgebiettenden Herrn: Hr: Vniuersi-
tet zu Tübingen / Vnd nun Frischlins daselbs gehabten
Profession Herein wie Jr: Fürstliche Gnaden / Jr Vnserer ge-
nedigen Landtschafft daselbst Exercitia abgestalt an-
Vnd aufgenommen anders Vnd bestalt haben / Dass Er fürohin
die nächsten Drey Jar oder noch Langer Vnser daselbst
Exercitia treiben / Solches Jme auftragenden Vocation gemes
Ehrnennten gestalt Vnd Pflicht Vnd bestes Vleis Vorstehen Vnd
abwarten: Jn dem daselbst an Verordtneten Jeder Jeno
Stundt in Vnderschidtlichen Authoribus Vnd Lectionib: die
Jnden Vnd die ander Stundt Nachmittag in Suprema Classe
wie dieselb Jederzeit mit Vorwissen Vnd gutachten Vnser
Verordneten / auch Jro Fürstl: bestelten Inspectorn anzu-
richten / Laboriren: die übrige Zeit aber Vnsers mit
gebürlicher Jnformation seiner Verordneten Collegarum
Vnd Collaboratorum / Jeden Fürstlichen Classe zu Lehren:
Ehren Vnderhalten / Vnd Jhnen müglich Fürderung /
Vnd alles Vnderthenigs

Und sonnen sollen, Was vor eine Lehre Knecht annehmen, und
sein der Handwerkung. Obsorgen sich durch sein selber
Person, Fürgabe nach, Und ob mit der Lehr Knecht Handlung
wie recht sein Fürgang Approbirt, Und etwo schuldig mit:
hinderen Fürgang sein Collega, durch ernennte Inspectores
mit den Herren Verordneten Herrn Zeug und Lehrherrn
Meisterwerk und Knechtspruch: aber sonsten mag mit niemand
außer Conversation und Fürgangen werden, Weis denn sonsten
sonderbare Verträuung in gedachter Frischlin Person,
dessen bekannter Eruditeon und ehrsichtigkeit mag
gestellt: Und es muß Obgesagter allen in geschlegter Handlung
Fürgang Lehr und Lehr Knecht Prozess sich Frischlin allen als Frisch:
lins eins sich selber, Ernenter und Collegas in diesem
stellen, mag auch in den Classibus mit Abtretung der
Schaben, aber sonsten Fest Verrichtungen mag Entnehmen
aber sonsten Schriften einsehe in Frischlins Verlassen
außer vorsein der gemelten Verordneten Inspectoren Verordneten zu:
spectoren Welche dann jedesmals die vollkommene Zu:
bereitungen, Zu Lehr Fürgang der Schaben, ordentliche Exa:
mina Fürnehmen, Und der in Frischlins gebundt Schrifften
Fürer Fürbas sehen, auch den Ersten allen dem Herren Ver:
ordneten Zu Jedwedrzeit, Notwendiges benicht Zuthun
anzeigen sein, Wonach sich auch Fürgabe
Das Gesamtmeldter Herrn Verordneten Nottenberg, Vorgesetz:
gestellten Vorbehalt nach, Abtrennung Frischlinum
Dan Ihnen Verordneten Zu sich absonders einsehe, Hat

sich der Frischlinus, wann er han Dr: fier 135: thaler Ver-
ehrt, nahmhafts stipendiums, wie themelts Brauchlich und
Verbunden, der dest thestendig, und also hoch muß gehaltn
dienst nit allein ain ganz halbs jar Vorhero andern
„lich sollen, sondern auch ainen tüchtigen Successorem
„mügligst zuerhalten, und also sonderers. Dagegen
aber und für blose dienst auch Mühe und Arbeit, haben
ainig gedachtem D: Frischlino dasselb Rectorey, neben den
Jhne den collen und andern Discipulis und Knaben aus
allen Classibus das halb dasselb gelt, wie darauf
alls oft andere verenderung der Knaben in, beyden
nicht vermeidt, auch der Classicorum dasselb sy exe-
toren nach gelegenheit der altten Verenigung, zu
vermeidt, malen, die Verenigung aber zwischen den Col-
laboratorn dem ainen und andern theil
verenig sechzehnig verblieben, sonderlich die verbeni-
neben dem halb gelt, durch die Collaboratores dem sig
beschehen und ordenlich verraicht werden solle, da
„vielligt und sonderlich, sie sonderlichen Ordinary Be-
ning sonst hundert gulden, dann auch mehr gradg
und dignitet willen, als 3 an zinsen, dreihundert
sechzig gulden, thuet A sesamen, Dreyhundert sünf-
zig gulden Reinisch zu Nachzug thuenigen verraicht,
und über dis selb sollen sie mehr und den wenigen verehrung
bil müglich an gelegnen beschehen mit ain Dreyer

Nachmalln der Rathschlag
des Schluß vnd beschlus.

Als dann der ganze Landschafft hiran vber dreyzig Stunden
Redenbleich vber jhrem Ratschlagen vnd dem,
Abtragen vnd Nachgehens also in Crain, vnd der Graf-
schafft Görtz, Mitlichen vnd Nutzlichen Nutz. Mit-
leidig Österreich vnd Crain, zuerhalten dieses ein sonder
Nachdenkligkeit gehabt hat, vnd dasselbig

1.8.1582.

Tag d Monats dieses, die ein fünffzehenhundert
fünfzig vnd achtzigisten,

Liebten Vatterlandts allgemainer be-
ste, Ehr, Leib, Haab, Gut, Weib, Kind
Gesindt, nachsten Nutzen, gemeiner Disci-
plin, und
Schuell an Hailsame gnädte Reformation, fürs-
nemben und allerainen an disen Ennetach Rechnung, zu an-
bestimbter Ordnung, also die bisdahero gemacht, mit möchte,
müglichst fürbringen, Auch das die Jarte Libe Jüngaw Gesindt,
für der Confession Eyd des Allmechtigen Gebott, in der
warren reinen Christlichen Euangelischen Religion unter
gegen, nächer Ehren ihren Nutz, gemainer Disciplin, und
Libe Vatterlandts nutzen erwarten, und volgendts für einer jed-
den geliebten Vatterlandt in Liebe, und dienen des
mal Leb, und sterben möge, Darauf auch bloser
Zusammenkhunfft und Ennetes Sitzen und Schwatzens, dem
Ehren zu Abwendung vilen Unrats gehaltenen Aufsehs, der
dritten Abwechslenden Monats Capitel gemainer Ehrsamer Jung-
und Altschafft, Sambstags, Sambstag gegen Abendts,
haben Erwelgedachte Herren Abgeordnete in Rathes und Gesetzes
stuel gehalten, Sambstags den Hand- gemainer Herrschafft
wahrgenommen, und Rather anderen Fürsetzung der in Gemainer
Reformirten Landtschafft Schuell Officien und Dienst
stell und zu halten Christliche Ehrsame, und in allen Verwaltungen
und Underhaltung aufgenommen, und zu halten, Wie Ehr-
wahrgemelt in specie Innenmachs, und Ehrste Bestallung

Vberall dann eines Tags Vrsprüngk herrührende Zugehörungen.

Rector.

Der Kirch: vnd Schuel Herr D. Nicodemus Frischlinus zum Schuel Rector eingenommen/ Vnd Innhalt seines Anstands

Sein bestimbt Vnderhaltung/ als Tausent gulden Järlichs

Ordinary Besoldung Fünffhundert gulden Järlichs

—— f 200.

Vber disen nach seines gradus vnd dignitet willen

Für Järlichen Für Holtz bewilligt worden Dreyhundert

Fünffzig gulden Järlichs

—— f 350.

Vnd dann vber allen Für seiner Vnd des Ampts/ Vnderhaltung

nachgesetzte der Schulherr 6 Für Für in die obristen Vnd

Letst gegebene zwoen Wöchtig/ Vnderhaltung/ Vnd Cranck:

heits auß an Besoldung auch Ampts halb mit Dreyzig Thlr

den Järlichen Für 3 Viertl nach der Tax Jedesmal Ver:

gnügt.

Collaboratores Quatuor Classium.

Deren Järliche Besoldung ist neben dem Freyen Für der

Behausung halb Tausent vnd Fünffzig Thaler:

thaill haben / alle / Jedoch da Jeder da selb / baral auch
das Holzgeld Von den Knaben / absonderen / einzubringen /
und dem Rectory / anbei Zustellung des übrigen Halben
Theills alle Jedenmahl Zuvernehmen / Schuldig sey /

Suprema Classis,

M. Laurentij Mündel Ein Hundert gulden Jahr 100.

Tertiæ Classis

M. Simons Daum / Zu anstehung Jres der Täufl. Knaben
mit aufzeichnest / vermahl / wie bis daher / dessen übrig
übrigen Theill / einer Erbaren Rathsstuben / Nemmig zuthun /
Jahr 90.

Secundæ Classis

Sebastiani Semmizery Cantoris / Welcher auch Jetzo
allerhandt Lehrnen will / Neben dem figural
dem Teutschen Choral gesang in der Schulen dirigiren
anordnet / Überall Ein Hundert Zwölf gulden Jahr 112.

Dagegen aber allen dem Teutschen Schulmeister alda
: Ihm zu Seiner Besoldung / Annoch Er dem allhiesigen
Armen Schull gesang in der Kirchen und die beyde
: orgl über Landes Feyertägen / das Jahr über mit Ihr

" soll kund zuerächt werden. Als Rennig gulde
Jahrs. L 40.

Prima ac infima Classis.

Lucae Sellänecz. Hab dass er nöch die Knaben von alley
Classibus in Latinischer und Teutscher Handschrift übung
ler zeygeb, täglich mit zu der Schull Ordnung dermaag
Informieren, aller Sonn: und Festtag gulden Jahrs.
L. 85.

Als offt auch Knaben aufnimbt: und Examinirung der Schull
Ordnung / Will es Jr. Ehr. nothwendig, dass der
neuwen der Knaben wellen Jr. Ehr. Classe noch ein
Collaborator zubestellen, dass Jr. Ehr. seine Jährliche Be
soldung Dreyssig gulden Reinisch steigen / durch drey
Jr. Landsherr. der dreyssigerley Cantzeley Verwandt
Verwandt / besonderbaren Rathschlags bewilligt worden /
Jahrs L. 60.

Der Organisten Jährliche Besoldung / sechtzig gulden
Jargeld abermahlichen Rathschlags / Jahrs
L. 80.

Für die drey Stipendiaten / deren einer Jr. Landt
Ehr. zugen nüzugnussen, Jährlich abzusand
den hundert Reinisch gulden Darunder aber

albereit gewesen am Dreikönigstag Katharinae
dann negsten Fürgestandenen Aprilis zu
Landtägl Convocirt / Facit R 150.

Provision des vorigen
Schuellmaisters
Adamo Bocheritschen zu seinem Schuellmaister der
land hern verordneten Diener der Landschaft
Graz Andtern Gnadenwürthen Dienst, in Ansehung
seiner eingewiesenen Dienste und Lasung verreicht
Als haben auf sein Ansuechung Ihr Fürstliche Gna
ihme / annelligt verordnet / Die Steuer gefallen
Dreihundert Marzij gulden Facit. R 140.

Die Schüell Ord-
nung.

Die weill ohne der Schüellen, sonderlichs der Lateinischen gueter Ordnung, schaine Reliegen und Regiment nit bestehen, noch mugen, Do ist ain sehr notturfftig und Gott wolgefellig Exempel, Das man der Jugent Schuell und Lehr gueter Schüellen sich mit allem ernst und fleiss annemme, Damit will Gott zu Ehrlichem: und Crafft in Gebreuchung der Zungen, Ir Kayserliche und Königliche Mayestat Ir Regiment lenger bestendig, und dann die Heilligen Lehrer und Prediger in Lateinischer und Teutscher Zungen, die bessten Bücher geschriben haben, (Wie dann auch die grammatica Hebraica Chaldea und Arabica, als dyenlich were, der Heill: Schrifft Erclerung aigentlich, also zu abgemeltes, Teutsches be-

„gen Jhm ist. Vnd aber ohne Sprachen lehren vnd trei„ben nach Kunst er lehren Künth vnd gemeine Tröibkunst / ohne Re„gimentt / kein oder bleiben ohne / Derst kraftlich abstimmung / vnd geschwetzmendig ist / Da kumen die Sprachen in den Schwallen nicht zu pt. lehren vnd ergreifft / Dann so der heylig Geyst ohnmittelbarlichen Regimentt / sonderlichen nit hält / Darzu die Sprachen / vnmittelbarlich „den Teuffel Mitgehaillt / allen ertödten / sondern brauchst darzu sein Mittel vnd Ordnung / Nemb„lich die Schwallen / darzumen die Jugent in linguis & artibus dicendi abgericht / alle vnd künst erwerben /

Dannach aber sich dise Schwallen zwo Verenderung befindet / Da nun einhernder die Jugent nit lehrn„ens„ vnd vbel vnderwisen / vnd die ersten bonas literas vnd bonos mores lehrnt / Oder auch neben der Gmeinen lehrnt / Vnd die in den höhern disciplinis als Arithmetica Geometria, Astronomia vnd dergleichen ehe hinderstellig / dann Grammaticam vnd die Sprachen / Vnd welchen die„sen„ Künsten beschrieben erwerben / Die auch hoch vernünfftig / darmit hinzuer nachter Mass vnd ordnung gehalten / sonderlich aber auch die Jungkfrawen nit al„lein„ zu Hauss vnd Gmeiner / sondern auch in Schulen gehalten / vnd nit mehrern Vnkosten / Dann vorhin gewesen ist / Vnd in Summa / Ist nit ein Schul / sondern viel / Nit ein Lection / sondern viel / Nit ein Lectionarius / sondern viel / Nit ein Praeceptor / sondern viel / Nit ein Classis / sondern viel / Nit ein Locus / sondern viel / Nit ein Tag / sondern viel / Nit ein Stund / sondern viel / Nit ein Exercitium / sondern viel / Nit ein Disputation / sondern viel / Nit ein Oratio / sondern viel / Nit ein Carmen / sondern viel / Nit ein Declamation / sondern viel / Nit ein Actus / sondern viel / Nit ein Examen / sondern viel / Nit ein Promotion / sondern viel / Nit ein Vacation / sondern viel / Nit ein Ferien / sondern viel / Nit ein Gesetz / sondern viel / Nit ein Ordnung / sondern viel / Nit ein Regel / sondern viel / Nit ein Exempel / sondern viel / Nit ein Lob / sondern viel / Nit ein Straff / sondern viel / Nit ein Ehr / sondern viel / Nit ein Schand / sondern viel / Nit ein Belohnung / sondern viel / Nit ein Gab / sondern viel / Nit ein Stipendium / sondern viel / Nit ein Vniversitet / sondern viel / Nit ein Gymnasium / sondern viel / Nit ein Pedagogium / sondern viel / Nit ein Collegium / sondern viel / Nit ein Bursa / sondern viel / Nit ein Tisch / sondern viel / Nit ein Bett / sondern viel / Nit ein Kammer / sondern viel / Nit ein Haus / sondern viel / Nit ein Gesellschafft / sondern viel / Nit ein Gemeinschafft / sondern viel / Nit ein Vnderricht / sondern viel / Nit ein Lehr / sondern viel / Nit ein Buch / sondern viel / Nit ein Tafel / sondern viel / Nit ein Schreiben / sondern viel / Nit ein Lesen / sondern viel / Nit ein Rechnen / sondern viel / Nit ein Singen / sondern viel / Nit ein Spilen / sondern viel / Nit ein Tantzen / sondern viel / Nit ein Fechten / sondern viel / Nit ein Ringen / sondern viel / Nit ein Reiten / sondern viel / Nit ein Schiessen / sondern viel / Nit ein Ritterspil / sondern viel / Nit ein Kurtzweil / sondern viel / Nit ein Ding / sondern viel / Nit ein Wesen

Vß der gemainem vnd Vnderem fundamentaliter vnd
gemeyn/ainhellig ergeri/klay/ jr belgründer Verfündterung
Vbergaúlt vnd halsstarig emeyd/ Dann es will nit
Vnder/ding/ dz ely Græcis vnd Rhomanis gemaint/ da
Græca & Latina lingua Vrsachter d'Kunsten/ wasser
Vnd nutz/ist in den Schúllen nit/ wie gelassen vnd ge-
"bruchlich/ vnd wie dz d'Kunst ist/
Dieweyl zeyt nit bisshar ainer oder mehr jaren/
die Chriechische vnd Latinische d'Sprach nicht/ bruel
ergreiffen mag/ als jr die Bücher Platonis, Aristotelis,
Ciceronis, nit/ Schenck vnd Vrsst oder Fabes jaren/ die
"selbig schon jnner kurtzer d'Kunstler gelernet/ vnd
mit sichen in die Schúllen gebraucht hat/ Dannenhero
dann auch das H. B. E. da zumall die Arithmetica
vnd Geometrica ely jungen schúlern/ nach jungstlichs
Welches aber ely jetzigen Vnlt. nicht Professes schuld
auch nicht Lúngenuebem erachten/ als den jenigen
mit denen Gemelche jr schuldigen embsigen Studio/ als
Theologiæ, Iuris prudentiæ/ oder Medicinæ/ nach-
"gehalten/ sondern allein jrer Erhaltung schuld
Vnd mit den jetzt jrer Schuldigkeit Vnd Verrichtungen
gezogen werden/

Derowegen vnd vmb gemeldter vrsachen willen/ ist hoch
der Landtschafft ehe jren Fruchtbaren Ernst/

der Augspurgischen Confession verwandt, wie dann angeregte
vorgehen erstberatschlagte Reformation ihrer gnedigen
Landtsfürsten, zu befündterung der ehren Christlich, zu erhal-
tung des geliebten Vatterlandts, und zu gleichs und friedt
allen Mannigklich, nutz erreich und Anderung zugemessen
wie gemelt haltet:

Das I. Capitel.

Von aufnemb: und erlaubung Amts gelübde Rectoris und seiner Collegarum.

Do offt ein Neuer Rector und Diener der Landtschaft
des jüngen Knabenhaus Erwan erregen, mit Rath und gut-
achten Ihrer, der Schuell fürgesetzten Inspectorum an-
nemben, Falls der selb der selben dingen, durch erfor-
derlichen der Landtschaft geordnete Inspectores
seiner Religion und gelaubens befragen lassen, ob der selb
der wahren Reformierten Augspurgischen Confession In-
halt dieser hierbey verwanten Vereinigten dreyer Landt Stetter
Ehrentheil und Erwan, dergleichen Norma veritatis, und
des Buchs Concordiæ sein, oder ihnen zuwider halte und
fürgetragen, alles bey seinen und seiner Pflichten Eyden
mit warheit, so durch sich selbs oder seine Landtleuth und trey-
ung ungefehrden Erwan fürgetragen, und mit seiner Sub-
scription handtschrifft und Pittschaft offentlich bekrefftigen
solle.

Zu jnen schaffen, alle die jhenen an jhnen selbs, vnd
angelobten, vnalgmualter Teutscher Art, Treu vnd Gehor-
sam, allen jhren gnedigen, vnd gn jhre fürsmeyden, allen
nutz vnd frommen jhnen bestes fleyss fürzukeren, vnd jhr vnd-
thanen vnbeweisnen schaden vnd verderben, vnd jhr vnd-
thanen nach allem jhrem vermögen vnd verstand, jhnen zu
wenden, vnd zu verhüten, Wie dann ein jeder Burger
vnd Landtsassen jhrer Gn schuldig vnd verbunden zu leysten.

Es sollen aber ehrgemelten Rectorj sämptliche vnd jede Pada-
gogos oder Collaboratores, meine gn herren jnn den Pada-
gogien fürderlichen, vnd nach dem sie selbige eingenommen oder
versehen abstehen, alle vnd jede jhre Tägliche Lectiones
selbs mit fleyss halten vnd enthalten, Auch der jhenen Verordneten
vnd Inspectorum in jhren Rectoris angeben, Auch
sonst als Rector abwesendtlichen nit thun, noch allem jhrer
Täglichkeit vnd schuldt nach, sondern nach vnd nach jhre anbe-
fohlene Religion vnd glaubens bekandtnus lernen, vnd
jhnen vnverdrossen examiniren, vnd sodann dergleichen vnder-

Doch sollen die Pedagogi vnd Præceptores Classici auch in
specie dem Rectorj angelobt, jhme in jhren Schuel-
sachen allen gebürenden gehorsam vnd fürbietten, sich nicht
anders jhne fürsetzlichen oder mutwilliglich gegen jhne
" keinerley weis fürsetzen, sondern als jhr rechter gesetzter Vorsteher
der Schuellen, dem zugehorig haben, jhnen gebürenden respect

vnd Informationibus mit allem vnd nach fleyß vnd
allmedigs abwarthalten, als es Gott selbigen Chri-
stlichmessig Præceptoribus wol an tag vnd des Vrtauens
in Ihr gestalt mieden,

Vnnd dann Rector oder mit Pædagogus seines theils
auf sagen vnd thun, Da allen klagen der Rector ohnnoth In-
spectoribus Schola den halben, mit Pædagogus oder
den Quotembres, der angebung des Fehls angezeigt, da
mit man sich eines jeden mit seinem anderen Ungelegen-
heit anzunehmen gehabe.

II.

Von annem: vnd ablassung des Knaben.

In annemung der Knaben, alles die eltern Ihre Kinder
selber, oder durch jemandt von freundtwegen, dem Rectori
in sein studirstuben, oder durch seines Inspectoris stuben vnd
alda das Fahnall gelt nach vnd jedes annemens
standt dem Halzgelt, für einen jeden Quotembarlag
fünf lagen, da einer wendes, welches gelt dann
gemeinlich die Pædagogi, als denen das selbe Fahnall zu-
stellt abzurechnen vnd nit behalten, sondern, vnd fall die
erste Quotember vnb mehrern Ordnung willen, vor den
Weihnächtlich auß Weihnachten, die andere auß Ostern,
die dritte auß Johannis Baptistæ vnd die letzte wieder auß
Weihnächtlich fallen, welcher Abscheid auß Vierzehen tag

dreyz aber dreÿ varschen / auch nichterlegung der Quatember
beschembl / all da ÿ ganz Quatembergeld fallen / und sie
dessfahl nichts abgezogen werden / Valahen aber dreyz schen
Tag dreyz oder drey varschen bey nichtlegung der Quatembs
beschembl / all dagegen auch nichts darvon hinterlegen / schul:
dig sein / aber sonst / Nachts / Tibum / varschen / allezeit un:
gehalb Quatembar darstandes / und da sie stirbt werden /

Die bestimmung und nachgab Anmahnung dieser Lehrgelder / als sie
aber Inspectorn Scholæ und siegung / und dann der Rectoris
albo Anfahrlichkeit / je nach der Eltern vermögen aufzulegen
festsetzt / und die vermöglichen der fünf / vier zuletzt / die mittlern
drey gulden / und die vermöglichen nur ein oder zwey gulden
ungefährlich / und doch allezeit die Superiores nur als die
Inferiores / jedoch / und Halbgrabet aber jeder besonder all
winter / Brennholz / Lichter / und dem Calefactor eines jedwedern
haizmeloe zugeben verbunden sein /

Da alle aber in Nichtentrichtung dreyer Schuldz sämmtlich
betroffen / da zuvorst ohne alle Mendicanten und Vaganten / denen welche ihre Noth
auch anzeige und Erbarmung / sambt ihrer sind / einer gleichmäßigen
und gnädigen Inquisition gemäß nachzugehen / und ungnädig zu:
gewarten / in die Possession dreyer aber aufgenommen werden /

In abziehung dreyer Schuldz / als ihnen Pædagogis einiches
Schuldz / der sie schuldig anhängig oder zu schuldig sein

sich halben mit beschwindigkeit oder Testimonio abzuthun,
sondern dieselbe von den Inspectoribus vnd Rectore Scholæ
fürbegehren erfordern.

III.

Von dem Ambt Rectoris, vnd seiner Collegarum.

Der Rector dieser Landt Schuell vor allen nicht allein für sein person, die Sprachen vnd Künst recht klerlich begreifen, vnd bemühen sein Jugent Nutz vnd Lehren sein, sondern auch mit den Collegis vnd Discipulis gleichfals mit allem ernst darob halten, vnd zu bedencken sein, das die Schuel durch jhre Paedagogos in allen Classibus Examinirt, vnd wo sie jrrig, oder nicht recht gelernet, gebessert, Also auch die Jugent, so die jre Briefe vnd Schrifften vnverendert gros schreiben, jmmer mehr besseren, vnd dahin vnterrichten. Fürs ander, sein Ordinarias lectiones fürnemlich, also verrichten, sich in docendo ad Captum Juventutis accommodiren, vnd aber nothwendige Regeln, vnd nutzbarkeit der Sprachen, vnd Künst, wie auch der Autorum Inspectorum. Vnd da Schuelsachen, Doll emendiren oder, Da sich sein abwesen, oder Leibs Schwachheit, Doll etwas verhinderlichs, abtrag,

Zum dritten all auch Rector auf der andern Classes und
der Paedagogos fleissige aufsehung haben, damit
in denselben nicht zuchtlos und gelarmet werde, auch dieselbe
da derselben selbs beruffen, auf der Praefectum &c:
viel eigentlicher abwarten und sein möge,

Gleichfalls gestalt allen die Praeceptores Classici nicht allein
für sich selbsten die Predigten und heiligen Sacramenta
recipiren sich derselben auch fleissig gebrauchen, sondern
"sonderen treulich warnen" sambt und sonders, ihre gehorsame,
"hinder sich in ihre Classes gehen" auch die schuler der
fleissig halten und examiniren, mit denen lehrn und vermahnen
zuweilen zu rechter zeit, sondern auch die faulen und
allenthalben ein ehrbar fleissig Regiment anrichten und
behalten, ihre Lectiones wohl abwarten und dem Rector:
"in ansehung der zucht, verrichtung des gebetts, und bis
die schulen gemeiniglich nicht abtreten will keinen

esen ab Rectoris Scholæ exclamibus und ordentlicher
Verlassen die Schuell versäumbt, oder muetwillig absentirt

In docendo die Knaben aller bescheidenheit, als Ihre
Schuell besonder Nutterneister, zu disciplinirer allen be-
gebürenden ernst, Neid und Haß, auch mueßiger gnaden
unterthenigen mitallß fleiß pflegen, sich allerdings
mithalten, sonderen ernst und offt so die notturfft
erfordert, die Knaben mit der Ruethen wie Schuell
recht und brauch ist, und sie Rectores sie zeitigen, sonder
abwesende und die bestellte sie schlagen seines gefallens Nie-
mandts hindern.

Es sollen auch alle beschwerd und klagen, so offtmahls der
Rector wider die Pädagogos oder die wider sie haben
mueßten, den Inspectoribus Scholæ fürgebracht, entlich
denen die sachen anstendig für sich selbs abzuhandlen
oder der selben endtschaft nach, ihme ferner an den Re-
Landtschafft gelangen zu lassen zu erwinden erinnert,
sonderheit aber alle Rector sich befleißen, da sie
ein oder den andern Pädagogis etwas klag wie wüsste,
ihnen nicht publicè vor den Knaben, oder sonders trüffen
sonder privatim, oder da sie es nit thun hette, vor den
Inspectoribus mit allen bescheidenheit andeuten,
wie auch gemeinen die Pädagogi die selbe in allen

gebür annemmen/ Vnd dem Rectori gehorsam/ schuldiger
gehorsam gelaben/ dieweil also alles gepurlichen fürt
Vnd angehebt/ fürsichtiglich handlen/ Vnd zu erbaw vnd aufnem-
ung der Schullen. dienen vnd erspriessig sein/

IIII.

Von den Stunden in welchen man in der Schuell lehren soll.

Dieweil auch zu beförderung vnd kurtzweilung in der schuellen
bayde abthaillung der Lectionen gewisse stunden gehalten
werden/ Do allen dieselben Volgunder zu halt gesetzt/
Vnd beschleußt man Alsmetlichen für leinters freitag/ alle
die begriffen in der schuellen/ Vnd der Tage anfengung der
Mitlag vnd Viren lehr/ Nach mitlag auch zwai & 2 lehr
sein Sonnen aber vnd Feyrtags lehr 1 morgens/ Vnd nach
mitlag aber 3 vnd zwai vnd zwaintzig lehr:
Der beschleußt aber in der Tagk vnd ablassung aller schuelen
anzeigens mit Mittag vnd sechsen Vhr/ Sonnen Feyrtags vnd
Vnsers Herren vnd heylands/ Vnd dieweil ist sonderlich die
Præceptores als auch die schuelen fürnemlich gehen/ durch
aller gegenwertigkeit des regiments für jrer versamung. auch in der
aller beschaidenheit vnd kundtschaft zuberaitschlagen/

f Zehendts aber vnd drey Vhr/

V.

Von der Forcht Gottes

Allweill die Forcht des Herrn, der Anfang, Mittel, vnd
Endung ist der Weisheit, so sollen all vnd jede Schuelen
in der Schuell, vor allen dingen Gott des Herrn forchten
vnd anfahen, da[n]nenthero vnd dann die andern, Ihre gewonliche
Morgen: vnd Abendt gebett, sambt dem Catheer Muster, auch
Tag, vnd auch den Ihen, das Benedicite, vnd Gratias auf-
sagen, vnd Exercia in dem Catechismo, vnd Precepta Artis,
sambt dem Fundamentbüchlein, oder andern dienstlichen de-
gleichen Schulen Psalmen mit Andacht vnd Gebett, wie
es gebraucht wirdt, jedoch auf Teutsch, Grundlich vnd Fertig,
welches Ihnen dann die Præceptores allerdings zu vnderhalten
schuldig, Darzue auch die Knaben, die darumben Ersuchen
mit Fleiß vnderweisen sollen,

Nachmittag, wann die Schuel hat vber den Schuell gang, vnd
nach den Lectionibus gesang, vnd Letzlich in dem Vni
sancte vnd nundann in der Schuellen gebrauchlichen gebett,
dem Gott dem Herren vmb bewahrung der Kinder, auch
vmb die gnad vnd Trost des Heiligen Geists, Andrachtig
vnd sonnderlich anmöglich vnd dienstlich, Ihr Lehrer sein, damit
dieselbe mit Fleiß vnd andacht thuegen, der Rector vnd sein
Collegen sie täglichs anhalten vnd mit allen mitteln
zu haben,

Vnd sollen nach alle Schuelen an den Sonn: Fest: vnd andern
Tägen, wann die Ordenliche Teutsche Predigten gehalt

ermanen / Erstens sich in die Schuell / Jeder in seiner Classe
oder Decuria / Sonnen Sonntags Vormittag / Wann es
nun Zeit vor dennen an / samblen sindtemahl Jren Præceptorib:
mit gebührlicher Zuchtigen Ordnung / Jr Gesang und Jrem
die Kirchen sich begeben / alda vnder anderm singen
nachfolgende / die Kirchen gesang Psalmen und Verß
Verständlich und mit gelassenem / doch Züchtig eingezogen
halten / Volgendts nach der Predig mit allem vnder
und Erbeis anmelden / Demnach nach Jrem Pædagogo eins
Jr nach der Predig gehaltene / in der Schuell recitiren
und nachsagen /

Dann Welcher Knab ohne erhebliche / und bewegliche
gemeingsame Vrsachen nit Predig besuchen / in der Kirchen
stehen / oder sonst sich Ergerlich halten / Welcher
auch auß der Predig nicht verbleiben / wende / der soll
von seinem Pædagogo Demnach in der Schuell Newer /
"gegenlich Disciplinirt werden /

Alle Gotts Lesterungen und Fluch / Mißbrauchung
des Namen Gottes / auch Ungebührlich Eydt / als
bey der Ehrenden allmechtig / und sonderlich als hoch
Verpotten sein / Da sich welcher dessen Verbrechens und
vergehen / darüber Nachtheilig / und anders Jres
Ehrenfl. Collegii gestrichen werden / alle /

VI.

Von dem Catechismo in allen Spraesen.

Das Exercitium Catechismi (weill dasser der fundamentum
und ain Summa unser Wahren Christlichen ganzen Christlichen
Religion ist) allen und yeden unsern angehörigen Knaben
unser gutthaben und hernach folgender gestalt zu
Lehrung erhalten werden,

Erstlichen allen in prima als der andern Classe, (welche
in quatuor decurias abgetaillt) die Jüngsten Knaben
in der ersten und andern Decuria sigen, den Gründlichen
Catechismum Brentij die Jar zu verrichten, nicht
zerrend und zerren, sonder annemlich, so offt man
denselben, nit frag und Antwort, doch abwechslender
weis, recitiren, und alsdann aller tag in der ersten Stund
nach Mittagmaistin Morgen gebett, dann dictiren bis
gar fürt und Continuiren, und die andern so in noch nit
lesen, die sy declinieren lehren, und gemainlich alle Conti
nuo stengen, bis dy in also auch angeben Ire,
Und ist sonderbar, das dise Knaben, Jemall so weit
nit lesen können den Catechismum dictiren zu lehren
lassen, sonder alle tag (weill dy ihre durch mussigen
sitzen will abstund hierfür, dann der gestalt klain:

[illegible] Der Knaben
Knaben aber / in tertia et quarta decuria sonst /
allein zů tractierung des Brentij Teutschen Catechismj
mit gleichmäßiger ordnung angehalten werden /

In Secunda Classe / allen gleichsfalls knaben täglichs und
sonderlich / nach dem Morgen gebet / die Knaben
den Lateinischen Catechismum Brentij vollkommen:
lich / und in gleicher Ordnung / wie in prima erklärt
und aufsagen /

In Tertia Classe / sollen die Discipuli den Niderlen
dischen und Lateinischen Catechismum Brentij fürs
nemlich und perfecte können / sollen dry oder
Teutschen Catechismum Luthers Exercieren und treiben /

Also gleichsfalls in quarta den Lateinischen
Catechismum Luthers / und in quinta neben dem
Lateinischen Luthers auch den Niderlendischen Cate
chismum Brentij / und also / alle alle tage in der
wochen / und nit sonderlichs tägs in stätem fleis erhalt
und observiert werden /

Sollen aber der Catechismus täglichs morgens /
alle tag den frühen Knaben absonderlich mit dal:

schonnutzlich gemacht abgehalten werden, da alle
das Exercitium singulare Catechesey, anlassen die
ver auch den Sambstag gehalten gemeint, hingegen auf die
Christtage und Montag, auch die andere Fest in der Woche
anderlassen wann die Kinderlehr beigefallt, und nämblichen
auf die Stund der Predig, das ist Vormittag zwischen
zehen Uhrs bis halb eilff Uhr, Nachmittag zwischen
zwey Uhrs bis halb drey Uhr. Nachmittag zu halb drey
aber, zum Ende bis halb vier transferirt und gehalten;
Und demnach der Catechismus in jeder Classe zwey
abgemahlt in der selben hängen, und dann auch
in den Fenstern der Kirchen, jeweils bey einem jeden
Classibus gelesen, den allen Knaben ordentlich nach
einander bis zum ende, damit nun offt die Stund
über gelassen nicht recidirt und wiederholt werden,

Darneben mag die Meisterin auch etwo ein schönes Psalm
Liedt, etwann und in einer Classe es die Zeit anderst
nicht wären, Teutsch Latinisch, oder auch gracé nach
gestalt der Knaben singen lehren, und der Classem
vorgeben und gemacht werden. Und also jemahl der
Catechismus Lutheri, dann jeweilen die Psalmen auch deren
jetzigen Teutschen Reimen, Sonntag und Donnerstag
andern derselben Lehrzeit jeweilen Morgens

Universal Verantwortung verfassung Lectiones vnd Exercitia
ung gemacht, in der Schulen, Lernung als Brentij Bücher
will einmyrer gar aus gelassen: Der Weltliche Catechis-
mus aber, Lernung auch deßhalb Pracht in dieser Schull
allerhandt Irrungen verursachen will, wie nachgemeldt,
wie auch der Catechismus in graeca lingua, vber Tertia
mis vnd quartam, noch nicht aufgenommen worden,

§. VII.

Von Zucht vnd Sitten der Knaben.

Es sollen die Knaben darzu allen vnnachgehalten
werden, das sie die Stunden, Schreiben vnd abgemeld
zu bestimpter der Schullen fürgeschrieben, in ipso puncto
horae in der Schull sein, auch als bald das
gebett vnd der Catechismus vorgemelt, Lectiones an
die Hand nemmen, Welcher aber vber gemeltes
der Schulen verseumbt vnd das gebett vnd Lectiones, oder der
Knab gar aus der Schull bleiben wurdt, soll nach
seinem Verbrechen in gebür gestrafft werden.
In der Schull sollen die Knaben, ein still vnd züchtig wie
allen gebürt vnd Ehrsamb sich gegen ihren Praeceptoribus aller Ehr vnd reverentz, gegen
einander aber Disciplin vnd Zucht wollen, sich nicht vnder

Künig oder Tüglich vrzaigen / Sunder zaichen / Sub / Zu
Zuhörung der Lectionen / Summa cum silentio &
attentione anhaimsch / Vnder dem dictiren / wann die
durch Jren Præceptorem Examinirt / nachts nichts / Ja
die Dictata Præceptoris in Sundere Bünachlin Zeichnen
schreiben / auch / Sunsten alle Jhre Bünachlin / mit Jrem / Ja
Jhre Eltern / Vñ anndere Jhre Sinder / Tralantz ganz heimb
lassen / wöllen / mag aller vorAuß / vnd anleitung der Præ:
ceptorum gemacht / Sub Jrem / Zu
im anfangen der Sinder / Zu schreiben / Jst nicht vergessen / Sund
Vñ Sigthail Zuschreiben / allen / Sein / Sauber / vnd Richtig halten / Wie dann die Præceptores auch Jeden / Sonder
lassen / vnd die Tischmacher / mit gelegenhait disciplinirn / vnd
straffen sollen /

Wann die Lectiones in der Schuell Zu / nicht gebraucht / Vnd
die Schuelers abgelassen / Sollen die sich / Tranckh / heimb
Verfügen / Jhre Lectiones repetiren / die scripta Jrnach
Vnd dann Zu / folgender Lectionen sich præpariren / Vnter
wegen / auf der Gassen / Zu / nicht schreyen / noch
Rumb laufen / noch Zu / Sinder / Zu / Sonder / Zu / Sell / Sonnigen
einigen / Sandel / Hader / mit / Zu / oder / Zu / gegen / Sunder / mit /
/ anderen / machen / Wann ob / der / Schuell / allgemeines
den Discipulis / vnd / Sind / eingehalt / gehalten / do / das

aber nicht beschehe, der Knaben zu trachten, und
dem Zuchtmeister nicht widerspenstig, sondern ihm gehorsam
sey gemacht werden.

Es soll auch kein Knab kein Messer, noch sonst keine
andere Wehr bey sich oder in seinem Kasten haben, auch
keine Bürger oder Burgers Kinder, sie haben Kostgeld
gebracht oder nicht, anderst als auf Befelch Herren
Schulherren Diener und Herr Praeceptores sie über
einen, alle 8 einer oder mehr sie haben, nicht allein aus
einem Hause, sondern auch sie sich abzusöndern, und
: denn die Knaben Hosen oder Wammes Tuch sich mit
gebührlicher Reverenz anmelden, ob sie auch gegen alle
bekannten Herren und Freunden, wie Ehrens halber
schuldig sind,

Es sollen auch alle Spill und gelt, oder gelts werth
sonderlich alle Karten und Würffel Spill, indem
dergleichen ist bey den Knaben gantz und gar nütze:
" tall und boshafftig: Desgleichen sie auch und:
: lich und nicht ausser gegünstiget werden, dann sie zerleg:
" ung zeit an gebürenden Orthen und Stunden, ausser der:
" säumbnüs der Repetitionen und Studien mit dem selbs
Tisch, und anderm derlay" zünftigen Spillen sie abzuweisen
Da ab einer oder zwey zweyen" Hader und Unwill zuziehen

bleyben / so gar nit verwachet / wie
allhie dann anderes / nichts lesen / Will erwingen der
etwas mutwilligen / abspenstigen oder verachtes / Es heisse
Buechen / Schreibzeug / Papir Federn / oder der gleichen /
Es erwende der dann klagende theil Paedagogo erlaubt
und da es dann Kinderen zu wenig / und jene essen / Ihres
brechen essen /

Es gebiendt ein Jeder Knab / allen die Knaben gleichfahls und
sich freund und nitzugen verhalten / Ihres Eltern ge-
"horsamben / sich nicht entgegen / Will erwingen mit
erwehlten oder gebrauchs Kindes einig nitzugen / Ihres
Praeceptors und Praeceptrissen gutes Rahten / gegen den
Gesindt ein Jeder allen Fahrnachenden Fahl wordt
Gaben / Schlegen und dergleichen / sich gänzlich nit fahl.

Und Nachdem der Tagbach ein sorglich und gefährlich
wasser ist / Soll auch Fleissig und bey guter treu
verbotten sein / Das kein Knab nahent bey das
Wasser sich kinder lasse / Will erwingen Jemanden Knaben /
Darein schwimmb oder fahr /

Es soll auch kein Knab nit der Fahrt / ohne
wachs / einig Condiscipulum / oder nach seiner Paedagogos
Vorsehen / Strafe / Fahren / sub paena ferulae / zwei

dann die Pädagogj sich mach zwey stunden lang den alten
vnnden hinzusetzen der Lehr halb darmach dillegen, den
Schulern nicht zu vnruch thun, sonnder mehr liebhaben, dz
Will vnnigen zu jnen zu gahn, dennoch, aber nit schuld
: igen, als dz Præceptores zu tun pflegen, aber vnschuldi
zwey dillegirte Lection nicht gleich hie und darnach stunden
allen.

VIII.

Von der Ersten vnd vnderisten Classe, wie darynnen gelert vnd gelernet werden soll.

Die vnderste Classis erneuwt alle Freytag mal in vier decurias abgestaelt, In der ersten, tun die Buchstabierunder oder Abedary 6 das A b c. lesen, In der zweyten, welche darauf die Syllabas Coniungiren vnd aus sprechen, In der dritten die Caria die nun zuvor erwehlet lesen, vnd das sprechen auch ein Latinisch A b c schreiben lesen, vnd alle tag jre gesetzte, auch einen allen, In der vierten aber, bis die 6 das Euangelium Latinisch perfecte lesen vnd dergleichen auch die prima paradigmata Declinationum & Coniugationu. Dann den Teutschen vnd Grundlichen Catechismum lesen, Latinè vnd Teutsch schreiben, auch alle Tag drey oder vier wörter aus der Nomenclatura rerum Memorien, allen,

Alda sollen Rector und die Collegæ sonderlich gute Acht
haben darauf geben, damit in dieser Classe, wie auch in den
andern in allewege schöne Bücher gebraucht auch fleis
sig sonderlich durch die Knaben, exercitia in gleichem progres-
sum, deinselben lectiones zum fleis und in Verhörung der
andern, aufgesagt werden, Und also die Verhörenden der
selben viel lichter nehmen mögen,

Die selben aufgesetzen, das die Knaben, die Deutsch schreiben und
Lateinischen, sonderlich aus dem Catechismo fleissig und eben wie Ihre
gewesen werden, sonnen will dem die Tauffe nahmen
die Lateinischen wort und Buchstaben, wie und gewest
aussprechen, den Text etwas ehrer sie will,

In dieser Classe mag der Grundliche Bericht der vornehmsten in den
Elementis oder Nomenclatura zu fürgenommen und dem
nach das Elementale Labacense cum Nomenclatura
trium linguarum Latinæ, Germanicæ, & Sclauonicæ fur-
fur gebraucht werden, Als dann der Rector
und die Collegæ ad Captum puerorū sich fleissen sollen

Am Morgend soll Doctagogus prima & secundæ decuriæ
nach dem Lateinischen Catechismo den Knaben, sonnen
erkleren Vocabula sonderlich gewenigen lehren, ein mall etwas
aber etwas mit A. b. c. und Syllabicirens, sie kürzer abzu
Lection abfüren, Und so sie Knaben die Lateinische Buch-
staben erkennen und sie Lateinisch schreiben, soll

Pedagogus gemach in tertia decuria Jur neuch alß bald
die Teutschen Buechstaben / und endtlich auch den andern
Buechstaben / die den Lateinischen Buechstaben gleich lauten /
Fürnehmblich alle Morgen / bald die Lection gehalten / und
den Catechismum angehörter Ordnung nach recitiert /
alle Pedagogius Tertiæ und quartæ Decuriæ die anfangs
Pfundt / die quartanos Ihre paradigmata / doch gleichfalß mit
einer Clagen / als Mensa, Magister Scanium &c / damit
Ihr einer den andern / diese paradigmata lernen
müge / declinirens / auch diesem nach die legenten in Tertia
Decuria Ihre Lectiones aufsagen laß.

Volgendts alle in der Teutschen Pfundt / vor den Pedagogius
Tertiæ und quartæ decuriæ / Indem Schreiben / alleß einen
aus dem Fürnehmsten Teutschen Euangelio oder
Epistola abschreiben laß / in der dritten Decuria allein
Lateinisch / in der vierdten aber / abwechßlend etwaß
Teutsch und Lateinisch / Nachdem den Pedagogis
sie derzeigen Tags Lectiones gehalten / beschaffen / Ihre aro
sie gestalt haben / die Buechstaben Zeichen und Merckhen.

Nachdem und alß sy alle / alle Endtschuldigen / daß sie
endtlich gebetet Vaterunser / und die Thüren dimittirt
worden /

Nach Mittag Zum gesangk biß 3 Uhr / worauf die
in Tertia et quarta Decuria zu der Musica gehen

den dreyen Classibus, verordnet die 6 fürnehmbste stund, die dreyen mittelsten aber drey stund, zu den Musicis noch dreyen fürnehmb, wegen die zwey ihre Lectiones lernen oder üben, die übrigen aber drey stund Ordentliche Scripturas auch alda schreiben, Auf Freytag noch die Paedagogi primae Classis den Knaben ihre fürgeschriebene Exercitia, als Latinischen nach dem Catone, den man in secunda Classe pflegt zu lesen, Die Griechischen aber aus dem Psalm, so man jedes mahl aufzuwendig lehrnen soll, damit sie die Exercitia puerorum capiren, neben auch auf die Knaben sehen und sie im schreiben unterrichten, In der dritten stund aber die Knaben in allen dreyen Classibus, in tertia und quarta Decuria wiederumb ihre paradigmata Conjugationum neben ihren Lectionibus aufsagen, die Examinibus nächstliche Freytag aus einem jeden Psalmen erstlich lesen lehren, dann auch Memoriter.

In welcher stund aber der Paedagogus der niedersten dreyen Decurien gegen seinen Knaben, auch in seinem praescripto zeitlich solle fürnehmen,

In der dritten stund recitiren die Knaben in allen dreyen Decuriis alleine exempla, aus der Nomenclatura rerum Latinisch, Teutsch, und Windisch vorgemeldt, wenden ihnen wiederumb andere auf exempla fürgeschrieben, Letzlich die Knaben auf die scripta Exhibita corrigiren, Und also die Knaben auf dreyerley Exempla abermahlen abgerichtet,

Aus dieser Classe allerseits Knaben in secundam promouirt

erneuerten, Erklärung dem newen Catechismum Teütsch und
Lateinisch perfecte auch vollkommenlich Teütsch und Latei-
nisch lesen, Desgleichen ein gantze richtige Latinität
Wörter aus der Nomenclatura sambt jrer Teütschung
ung, auch die Lateinischen und Teütschen Caracteres fünd-
lich lernen und schreiben, Item die paradigmata De-
clinationum & Conjugationum auswendig.

Bücher probae primae
Classe.

1. Elementale Labacense cum annexa Nomenclatura trium linguarum,
2. Euangelia Dominicalia latina,
3. Euangely Büchlein Teütsch.
4. Catechismus Brentij Teütsch und Lateinisch,
5. Psalterium Teütsch,
6. Grammatica Argentinensis pars prima.
7. Knaben Spiegel in quarto.

IX.

Wessen sich Pædagogus Secundæ Classis zuuerhalten.

Diese Classis hat zwo Decurias, in der ersten die Knaben, die
bey ex prima Classe kommen, müssen jhre paradigma-
ta Nominum & verborum, den Teütschen und Lateinischen
Catechismum, sonderlich wol lesen: und jhre Bücher schreiben
Nomenclaturam rerum können. In der andren, die

allmaal die Nomina pronomina verba declinieren vnd co-
iugiren lernen, die fürnembste practicas Regulas
Generales & Speciales mit allem, die formulas loquendi
neben der Nomenclatura iuxta Scriptum auswendig
gelernet, item etliche hundert versus ex Catone sowohl inter-
pretiren vnd memoriren, den Lateinischen Catechismum
auswendig, vnd die Euangelia dominicalia Teutsches
lautens, vnd alle in dieser Classe verordnete Ordnung observirt
werden.

Nach gemeldtem Gebett vnd Recitirung des Lateinis-
schen Catechismi Brentij sollen die Knaben, ordine nascendi
den nechsten dictum, etwas stumm in der Grammatica zur
geben wenden, recitiren, vnd darauff jhnen eine newe
neue Lection proponirt werden, Da soll jeder knab
bereit jhnen nun stücklich aus dem Lateinischen Catechis-
mo explicirt vnd dargethan, Darauff jhnen ein Examen
Etymologicum durch die Knaben alle Nomina & pronomina declinieren alle Verba coniugiren, angestellt
werden, Volgendts interpretiren, die Knaben
jhnen aber drey versus faciliores ex Catone, jhm nach
der Ordnung, vnd das beschehen Examiniren Poeta-
gestalt aber wenigen Etymologiam darauff. Vnd letzt-
lich aber volgenden Tag nochmaln der auswendig
lernen vnd jhm beschluß all ermeldte die Schuldigkeit er-
nigern.

Nachmittag von zwölff biß ein Uhr, erscheint abermalls
die Musica Exercirt, wie nachfolgends ein Vierzehendes
Capitel abündtlich erscheinet angezeündet wirdt,
Auch ein Uhr Recitiren die Schuelers einen Dialogum,
einen Tag vor zurgeben und Recitiren erscheinet, und
da anderst kein Übrigen Zeit ist ihre Stundt, Aller der
Præceptor auch daraus Etymologia Exercieren,
Judelgender etwas Stund recitiren die Schuelers, was sie
aus der Nomenclatura rerum zurgeben werden, Regu-
lärlich nit drüber hauß erscheinet.
Wenn dann gemelte Classen Examinirt, Aller daraus sie-
ner in Tertiam soirt erscheinen, Examiniert dann Latinum
Catechismum Brentij, primam partem Grammatices
Argentis und die prosecundam Consignirt erscheinet Nō-
menclaturæ auch sein Cathonē Junierem aus Barmung.

Bücher pro Secunda
Classe.

1. Catechismus Brentij Teütsch und Latinisch
2. Nomenclatura rerum Adriani Junij.
3. Cato Junior.
4. Formula Sebaldi Heyden,
5. Euangelia Dominicalia Lat: et germanica,
6. Gramatices Argentinensis pars prima & secunda
pro puerorum Captu.
7. Psalterium Teütsch
8. Schreib Bůch
9. Quer Libetarium } Jedes in quarto.

X.

Von anstellung der dritten Classis

Dise Classis hat auch zwo daurungen, der erste ist der Nouitij, so erst ex secunda promouirt worden, diser Catechismum, Lateinisch, Teütsch und Latinisch, primam partem Grammatices Argentinis, item Cathonem, Dialogos und Nomenclaturã, gelernet und ergriffen, zu der andern der Etymologiam secundae partis, auch die fürnembsten Regulas Syntaxeos Memoriert haben, und dann ex dialogis Castalionis so dry Memoriren, und ex Epistis Ciceronis selectis nüw Lateinische scripta verteren, den ganzen Teütschen Caterch. sambt Lutheri Postill ergriffen haben. Mit diser bede auch volgende Ordnung gehalten werde.

Erstlichen bellen alle Morgen nach dem Gebett und Teütschen Catechismo Lutheri, den Knaben die Praecepta ex secunda & tertia parte Grammaticae latinae Argentinis, Judoci proprijs eorum Captu tradirt und Explicirt: mit dem fürgeben auch Prosodia ex Cathone Juniore exercirt werden, das nur Knäl, damit sy zu machen nit Carmen Elegia: cum scanderen, und die beden die Knaben Examinieren, Darnach disem das Lateinisch zu allen: nemmen die Lateinische Epistel Ciceronis recitieren, interpretieren, construiren und Etymologiam daran: Examinieren. Zum Beschluß Lesen sy Dadagogus Ihre: Schrifften, darauß dann die gemeinen preces mundig.

Nachmittag / allen nach dem Exercitio Musices und Arithmetices / in Dialogi Castalionis tractirt und Exami-
: nirt; auch jedweder Knaben / ein Jeder dem Sie Memoriren, als-
: dann hernach eine zu beyeret mündt Fragines aufzusagen

Freytag /

Nachdem aber die Praecepta Graecae linguae in der gegen-
wertigen Jhrer, Alle / die selben damit allein zu treiben
darzu gehalten werden / da Sie nicht einerley Form der-
rung als die Buchstaben verkehrung / die Accent nit auch
Jrrungen observiren / und also lang bleiben / Durch anleitung alda
jetzt bereit einen anfang in den declinationibus und Con-
jugationibus nach dem graecum Catechismum angefangen /
Alle mal / damit Sie nit vergessen / da selb dannoch mit
Jnen täglichen repetirung und gehaltener / zu allerley aber
nützlicher Erfahrung auß der Nomenclatura rerum
jung memoriren lassen /

Und alle aber eben Knab auß disen drithalb quarten
Classem über ist worden / er habe dann die abgemelte
Lectiones und Praecepta Grammatices Secunda & tertiae
partis in gantzen sum gebraucht / Regulas Syntaxeos
Jm Gall memorirt / Jhne ex Epistolis Ciceronis ein
jedliche scriptum vertiren / und beschluß des jungen
Teutschen Catechismum Lutheri / so bald dem Wendischen
und Teutschen Catechismo Brentij nächstkommig / auch
Graecé zu lesen /

Succeßer pro hac Tertia Claße.

1. Catechißmus Graeco latinus Brentij.
2. Catechißmus Lutheri Latinus.
3. Euangelia Dnicalia Latina.
4. Grammatica Argentinenßis latina pars Secunda et tertia.
5. Grammatica Argenßis Graeca pars prima.
6. Dialogi Caßalionis sacri.
7. Nomenclatura Adamj Junij.
8. Cato Junior.
9. Epiſtolæ Ciceronis ſelectæ.
10. Annotata in Epiſtas Ciceronis.
11. Annotata in Dialogos.
12. Erasmi Buch.
13. Liber Argumentorum.

Dei alle in quarto

XI.

Von Anordnung Quarta Claßis.

Alda ſein auch drey Decuriæ, Die erſte dauert 6 Monath exercirt daßelbe promovirt werden, Die andere aber der Jhnigen, ſo den Catechiſmum Latinum Lutheri Jhnen, Jhni, declinationes & Conjugationes Graecas

die fürnembste Regulas Syntaxeos Etymologiæ &
Prosodiæ / die gelehrigen auch zum theil Eclogas Virgilij
Electas memoriren, Interpretiren Construiren und die Versus
Resolviren können, also auch die scripta ex Germanico
in Latinum vertiren imitando Ciceronem et Terentium.

In dieser Classe bald des gehalt Psalmuch und der
Catechismus Catechismus Lutheri recitirt werden, alle
die Schuler mehr jares des vorigen tags aus den
partibus Grammatices Latinæ. und Nomenclatura für-
gaben, ordentlich nacheinander recitiren, und jares als
bald ein andrer Lection dargeben. und Exponirt werden.

In dergleichen Klund. all Paedagogus quartæ Classis 6 mal
den quintam. als quartam die Epistolas Ciceronis fa-
miliares Interpretiren, darnach die Phrases
Latinas gnach dictiren und Religuat per partes Grammaticæ
Examiniren. Casum, oder actual der Epistolarj, dasselbe
pro capita puerorum. Item Lælium de Amicitia oder Ca-
tonem de Senectute Explicirn mit gehörter Gebung.

Die dritte Klund. mindel der Bucolicis Virgilij Fürgenommen,
damit aber die Præcepta mit gehörter Ordnung tractirt,
Vnd allen die drey tag der Woche, als Montag, Dinst-
tag, und Mittwoch, sambt der Vergangenen andern
Klund, nur den Examin Etymologiæ & Syntaxeos ad
scribirt. und allein in den übrigen Feriatzen tagen in der

vrsachen, dis d' Knaben, in jeg: vermelten Geeptis pfleio:
:ren vnnden, die Bucolica Virgilij sambt dem Exercitio
prosodiæ für die Hand genommen: Zu dem ende aber die
Præceptores darauf bedacht sein, damit sy die phrases
Poeticas auch dergstl studierla sey, Vnd die Knaben al:
lein aber allermeist zů den Oratoribus in prosa oratione
als dem Ciceronе oder Terentio gehalten werden.

Des Nachmittags soll gleichfahls das Exercitium Musices
oder Arithmetices sub sequenti ordine angestellt, dis
ain Vhr, bevor den Quartans als quintans.

Volgends sollen auch die drey Classes zůgleich,
als Knaben Stund der Terentius fürgelesen, alda
nicht Dictirt, sonder allain proprietas verborum
verlärt, Vnd gantz Grüntlich angezeigt, Vnd auch alle
andere Tage in Terentio fürgelesen, der Knaben Tag:
nider repetirt: Vnd Volgends in andern freyen Comœdia
die personen der Knaben Clerer auch in Tertia Classe
die Dialogi Castalionis, die memoriern aufbehalten
werden, damit sie hiemach, wann sie hinaufkommen:
gerett, dieselben auch agiren mögen.

In der dritten Stund, lesen die quartani in lectionem
græcam Vnder der All Pædagogus quartæ Classis
seinen Knaben prima partem Grammatices græcæ Argensis
tractiren, Nebens auch den Catechismum Brentij græcum
Exponiren vnd Exercieren.

Buecher pro quarta Classe.

1 - - Catechismus Græco latinus Brentij,
2 - - Catechismus Latinus Lutheri,
3 - - Euangelium Græcum Latinum.
4 - - Bucolica Virgilij,
5 - - Epistæ Ciceronis maiores,
6 - - Terentius,
7 - - Gramma: græca & latina Argentinensis,
8 - - Latinisch Teutsch Büech
9 - - Teütsch Latinisch Büech, } allerm quarto,
10 - - Annotata ad Ciceronem,
11 - - Annotata ad Virgilium.
12 - - Annotata ad Terentium,
13 - - Liber Argumentorum,

XII.

Von den Lectionibus der fünfften Classis,

Diser Classis ist die fürnemst, hat auch die vnderst Classem Alles zu versehen vnd zu bestellen,

Erstlich mag man Anfangs vnd recitierung Catechismi græci Brentij, alle den Rector die fürnemste Lection in der Dialectica Losij repetiren, vnd darauß in continenti ein andere proponiren, cum perspicua & popolari Expositione, vnd dasz man Montags, Dienstags

Und Mittwochs, da ihm Malgemeldes Tages der Morgen
aber soll er questiones Rhetoricas Losij repetiren.
Und lesen,

Zu der dritten Stund, wann die Quintani, deutet den quartanis
den Ciceronem, den dem Pedagogo quartæ Classis,
Also in der viertten Stund das Exercitium Grammaticale
oder Buechlen Virgilij cum quartanis,
Nach Mittag das Exercitium Musices oder Arithmeticæ
wie Herrnach abgetheilt.
Die dritte Stund wann die den Terentium auch haben ihren
Pedagogo quartæ Classis, als wie Herrnach vermeldt.
Zu der vierten Stund recitiren die, so Freytag in der Frueh:
: ihren Grammatica fürgeben worden, Darnach fuert
Rector seinen Apologum ex fabulis Æsopi oder Aurea Car:
: mina Pythagoræ interpretiren, der Voces nu aber Tag
resolviren und fürnemmen: Volgends auch Etymo:
: logiam verum & Examinirens &c.

Buecher pro quinta classe.

1 Catechismus Brentij Græco latinus,
2 Catechismus Lutheri Latinus,
3 Euangelia Dnica græco Latina,
4. Grammatices græ: Argensis editio vltima,
5 Grammatices Latina Argensis pars postrema,
6 Epistolæ familiares Ciceronis,
7. Buccolica Virgilij.

8. Terentius,
9. Fabulæ Æsopi,
10. Aurea Carmina Pythagoræ,
11. Dialectica } Losÿ,
12. Rethorica }
13. Annotata in singulas lectiones,
14. Argumentorum liber.

XIII.

Von Hebung der Lateinischen und Teütschen Sprachen im Schreiben und Reden.

Nach dem aber wohlgemeldte 4 die Knaben bis3 her, neben vorerzehlten, durch die Classicas lectiones, in den Præceptis Grammaticalibus, allain angehalten: gleichwol Dieselben nicht gründlich ausgeredt, sondern auch Dieselben nothwendig Teütsch geben müssen, damit sy den Præceptorem Grammaticalem nit allain wohl verstehen, sonder auch nit den Nomenclaturis rerum und Dictionum Lectionibus verborum copiam erlangen, das sy dieselbe auch im Schreiben und in Usum sÿ bringen, und ad exercitationem Latinæ Linguæ tam loquendo quam scribendo accomodiren können. Solle demnach nachfolgende Ordnung gehalten werden.

Demlich allen in den dreyen obern Classibus alle Mittwoch
und Sambstag aus denen die Woche über verlesnen und ge-
lernten Lectionibus sonderlich aus dem Cicerone und Te-
rentio, auch der selben Tags ein Argument in Teutscher
Teutsch oder Prosa dictiert und kürtzlich zumachen, den quar-
tanis und quartanis sonderlich von acht periodis, den Ter-
tianis aber von drey oder vier periodis, und dieselbe aus
Teutscher Prosa in Latein imitando Ciceronē & Terentium
zum verfirtigen lassen. Die Jhenigen aber Mittwoch pro-
ponirt allen andern folgenden Jhen tag: die aber den Sambs-
tag aufgegeben: am nächsten Montag Exhibent und
Emendirt: und alsdan alle Woche neun sorgfeltig Con-
firmirt werden. Auch allen die Præceptores trium
superiorum Classium sonderlich darauf bedacht sein, daß
die Schulen mit den græcis nicht zu breit treiben und be-
laden, Dan Jr darneben das Exercitium Latinæ linguæ
desto baß treiben mögen, sonder in alweg Exercitium
Latinæ linguæ Græcæ longè præponiren.
Die Schulen in Inferioribus duabus Classibus als prima
und Secunda allen Usancen nach Erstlich sonderlich mit
Teutsch reden, die Grammaticalia Nomenclatura rerum
und den Catechismum kürtzerhand memoriren.
Die Secundani allen aber durch allgemach auf die der
Lateinischen Sprach zu gewöhnen und gehalten werden.
Die Schulen aber in Superioribus tribus Classibus
allen nicht erstlich durch Teutsch: sondern mit Latein:

mich nahm/ der nächst die Præceptores selbs/ sich bemühen
damit sy in gegen aber Discipulorum am meisten Latei-
nischen Red sich gebrauchen/ und auch die Knaben dergleich
nahm dem assino auch Cancularios Corcoes, de quibus post,
bestallen.

Wie mit den Scripturis in prima Classe zů procedieren
ist hievor im dritten Capitel abgetruckter Anzeig beschech
und derselb modus also zů observieren.

In Secunda et tertia Classe aber/ mag es darmit
Anfangs ob nach Mittag mit besser gelegenheit mag
beschehen/ den Knaben das gedruckte Euangelium zů
abschreiben fürgegeben werden/ nicht allein
darin orthographiam lernen/ sondern auch die Distinctio-
nes und Accenten observieren und in Acht nemen.

Solle auch Pædagogus quarta classis/ die Knaben dar-
zů halten/ das sy die bestallten in der Nechsten loco
Scripturæ jetzo nagst fürgehabten Lectiones aus Latein in
Teutsch/ und wider aus Teutsch in Latein transferieren/
Darneben angezeigter sy in Utraque lingua nicht allein fein
und orthographice schreiben lernen/ sonder auch gelegen-
heitmall den Stylum Exercieren/ Zů welchem fall ein
jeder Knab/ dieser Classe jeweil abwechslen sollen
zwey Teutsch/ drey Latinisch/ dann wan man dem
dann das Teutsch Buech aus der Hand nimbt/ mag
man sy das Latein in Teutsch/ dann wan jenes aber
das Latinisch Buech nimbt/ so dann ander das

Teütsch in Latein in continente & suspectante Patu-
gogo transferiren lassen, Vnd das mag mehr mit der
Tertiaris alt angeregten, Vnd mit Preparation gemeldt
werden, Allein pro captu puerorum, Vnd mehrers zu
der Jugent gehörig, Vnd nicht hieher thun,

XIIII.

Von der Musica vnd Arithmetica.

Das Exercitium Musices vnd Arithmetices, welches
Thun sol zu zweyen Stunden Täglich in der Schull gehalten, vnd
allda gezehlt vnd gelernet werden, alles, Vermeldet hiro:
Hierauf die erste Stund nach Mittag, Vnd in
Jeder Class ein Vhr gelegt Vnd folgender ordnung zu
gehalten abgetheilt:

Erstlichen, soll die Musica durch den Cantorē, aber auch
durch seinen Classis Pedagogum ist, den Montag,
Dienstag, Donnerstag vnd Freytag die Semitonia Stund
Exercirt, Vnd dasselbig also eygentlich gehalten werde:
Jm Choralbuch durchrudes, soll Cantor am Montag Dienst-
tag vnd Donnerstag mit langsamer fugam für jhnen, jnnen
darauß Valorem Notarum & Mensurarum, der Scharpffen
der Intervalla vocum ascendentiū vel Descendentiūm, auch
den Claviibus angeigen, vnd gemacht werden, Also

fugam nach alsbald abspracken da pey / die selb
nacht Jnnen stellenall Vberfingen / vnd folgends
tags darin Jnnen schreiben / vnd die darnach Examiniren.

Den knaben aber / so newer Jnstitution singen lehrnen
vnd gemacht Jnnerhalten haben / auch so weit
vorbeschrieben / vnd dz darinnen Exercirens / dabey
aber nicht lenger auch die rudiores bleiben lassen /
damit also weiter den den andern lehrnen mögen /

Vnd dieweill dise Kunst magis vsu & Exercitatione
quam regulis & Preceptis gelernet wirdet / ist dienlich
die Knaben mit vilen regulis oder Preceptis zubeschwer:
: en / Sondern Jnen nach / auch ihrem progress
willen / in den abgemelten fürnembsten artibus /
ganz vnd gar zumacht.

Den ersten Tag all Jnnen aber Cantor das Coral gesang
ordenlich der gebrüchigsten Teutschen Psalmen
oder sonder Gebett Lieder / vnder oberzelt weis
gelegenheit dreyen / zwelche man auf Sonntag
Montag oder dest in den Kirchen singen all / mit dem
den singen / dolgründt mit den Knaben / so dieselbe gründ-
" lichen / nach den figural / so Sonntags dan: oder dest Tags
in den Kirchen gesungen werden / all / Exerciren
vnd Vberfingen /

Am Samstag aber post exercitium Arithmetica, wie auch zuvorderst gemeldet, den Rhe bis auffs all für Musica auch deiner Examen Tonart gehalt bestelter und presentierter Organist, wann der todt wegt ist, Und derwegen die Cantores Newrung jres den gemainen Platt sabuni Bestallung sich zugleich zuvergleichen und neis blosses schnellig figural in der Gemainde rottirt Fleissig zu praepariren schuldig sein.

Dienstags aber mag das Exercitium Arithmetices am Mittwoch und Samstag nach Mittag, da beinebens der Schulen der Ordinarys lectionibus vorhanden sein, vorgenommen, Wie gemelt Rhe bis auf, mit deiner dargu tauglichen Schulen, fürgenommen und instituirt, also Und über auch zuweilen, wie obenmelt, da sy Newrungen der Schulen vorgenommen, und als dann einen oder den andern pro capite coram fürgezogen und zu examiniren vorhanden. Darunder sich Rector oder sein Collega einer darzu dienstlichen Compendij zu gebrauchen, oder selbs zu dictiren haben kundt.

XV.

Von des Samstags eigenem Exercitio

Vor Mittag.

Am Samstag vor Mittag in der ersten Stund aller als bald nach dem Gebeth und Catechismo, der

das Euangelium Dnicale furgenommen/ da selber den Schulern in prima Classe fürlesen/ den Secundanis/ auch an pericopis/ welche aber der Schuler an Stendig fürlesen/ den Tertianis aber/ das gantze Euangelium für Jnter-pretiren vnd memoriren fürgegeben/ auch abge-hört werden/

Also soll Rector in quarta et quinta Classe gleuchfals nach post recitationē sorcium et Catechismi/ das Euangelium Dnicale Graecum furnemen/ da selber Exponiren vnd Exercirn.

Die Annalem scribentem/ sollen in allen Classibus fürgelesen durch einen jeden Praeceptorem jn besunderheit der seiner Classe/ die Repetitiones generales aller Lectionum so diss verflossen Jahr in den Classibus gelesen vnd gehalten werden/ Endtlich vnd zum fürnemsten zugehaltenen/ fleissig/ embsig vnd Nachtrachtig/ Alda die Praeceptores den Exercitium Praefectum der Schulen/ dass sie observirn/ helffen/ vnd dass die denselben treulich selbe desto eigentlicher lehren/ also auch denen Jnspectoribus Scholae vnd Rectori fürkommenden gaben anzeigen. Dergleichen auch Vrsachen Schuld sind die Schulen abzuschaffen vnd für der Arithmetica vnd gemeldter Lectionen fürzunehmen/

XVI.

Von den Coricæis vnd Asino.

Demnach die Pädagogi meist allenthalben vnd die Schulen

sein? Vnd auch die schuler mögen, vnd die aber dennoch nachte
cammergen den Knecht vnd gnatten bitten, wie in der Schuell
vnd Kirchen, also nicht benent auch der Knaben zu
erhaltung der Haltung dem Latinischen Stamm gehalten werden,
auch in disputationibus vnd der Exercitien Vrsach haben,
Do solle erstlich mit jedem Pedagogen in seiner Classe
vnd in jeder decuria einen Coricaeum oder Grimblasser
discipulos in der Schuell, in der Kirchen vnd auf der
Gassen, wie die sie auf sehen zu haben, vnd wen sie nach-
lessig befunden, die selb nicht zu nehmen, dann
auch sie sonderlich dem Pedagogo vnderworffen. Vnd der
alsdann selben die Negligentes bestrafet, vnd aber
dagegen die fleissig Verwöhrt vnd sonderlich zu
ehren anreden,

Vnd dann der Coricaeus selbst treffliche oder sonst
in seiner Andacht besondere sey, oder auch etwo der Knab
mit sonderen Personen Gaben, welche jeder
Pedagogus bald Vnderrichten mindet, selbe Co-
caeus selbs, damit der nachkommend desto fleissigen
Vnderschaid zu treffen: auch allezeit mit einer
ehr dann der alte Vrsach mindet sonderlich bestellt
anreden,

Damit auch die Knaben zu dem Exercitio Latinae linguae
beul stetiger gehalten, vnd auch in disputando zu gehe

viel mehr Vrsach vnd anmeigung haben, / dz alle vns
: hie in jeder Classe an jhr eigne mutter statt, vnd
schwester, vnd / vnder denselbigen jungsten knaben, all,
dz sich in moribus oder sermone nicht gebürlich verhalt,

Zu gleichem mal auch denne, d Rectores in dem Exercitio
Etymologico oder andern Lectionen nicht eigne Censores
thun, sind dessen der knaben vnter ihnen selbsten
standen jetzt gemelt, vnd darauff zu vnterrichten, anzu-
: hungen werden, Durch all denn der das Asinum
hab. oder sonsten ein Stundt, ehe denn die Knaben heim-
gelassen werden, verlesen hat, mit jren dreyen / ab
jeder seiten in der Classe nacheinander, / da er den ersten
oder andern nicht Vberkommt, vnd den Asinum fe-
di Latinum,

Wilcher Knab nun also den Asinum Latinum
oder Vber nacht behelt, Dem soll denn Volgenden
Tag ante dimissionem puerorum Zu Straff mit
einem zusatzen Schilling Kerr bezalt werden. Es
bey dem, dz Er mit einer Extraordinari Lection
nach Vorgebung Præceptoris sich der selben ledig
machen, Andern denselben Zu nechstem also Zuhal-
ten vnd aufsehen, Viel mehr auch Zu Ermuntern.

XVII.

Von ferien vnd Vacantzen.

Nachdem bey hoher animi recreandi gratia einmahl
gemeindlich herein tag in der Woche, als d. 14 Maij
zu dem ende, die uns d. 14 dieses, als ein freÿ
andenckung beÿ sein, angezeÿgt sein und die ober Schüll
überschaben worden, dahin es nun fürbas wochentlich
darbey, durch aber zu stalt derselben, dennoch dem
nechst zu Zeit der Schul sein und die Arithmetica, dem
volgendts nachmittag die Musica, wie bisher abwechslich
Exercirt, und nachhaltung der selben, die Schuler
widerumb dimittirt werden solten,

Da aber ein Feÿerung in der Woche fürfält, wie ordnlich
sein wirdt, soll der selbe Feÿerabendt an stat des
Mittwochs gehalten: Und wie jetzt gemeldt an demselben
die Arithmetica zu halten bey der Schul, Und darauff
die Musica zu seinem ende gemeldt, nach volgendts die
Schuler zu ihren eigen gemelten, Doch alle mitgehen zu Mittwoch
in ihrem gewöhnlichen Lectionibus anstat procedirt
werden, Es sein auch diejenigen Feÿer Abendt
und Vacanzen nicht abzuschreiben, da es aber die
Zeit Umbstände mit sich geben, oder sein dem Schreÿ-
meistern abzuwechseln all; sonders damit die Schuler
sonderlich in superioribus Classibus ihre Argumenta oder
Latina scripta fürtiren. Also es ihre Zeit und Weil

Fabricius!

Wann die Knaben dannero[t] dritten Virgatum, aber
kennt sich seiner liedigen, gnugs[am] inskhalb sechs Jahr
werden, do selben, bey auf die Praeceptores seiner
mit seiner Classe mit gnugs[am] zeugs, und nach die
Knaben sie anstehen haben, damit die nicht Ihro
Vrsach sie aber etwo sonst verhindert werden,

Zu den Fundtäten, wegen der Knaben geheissen:
Knaben Vierzehentag die Gaistlichen, auf Fundt:
: nehmen aber Inspectorn Schole zu Vacirn verlaubt werd
doch damit sy nicht weniger der Nothurft zeit dasselb
ab warten thun, in die Schull gehn, und nit sonder
mit fremb Repetitionibus Zuhörungen halten, auch da die
nicht, aber sich sonsten gebürent, allmahls etlich
Knaben nemen, und dann aus einer
Rebellion, mit gebührlicher Bestrafung abstel[l]en
nacht machen.

XVIII.

Von Examinibus und progressionibus.

Wann in der Schull jährlichen zwey Examina
gehalten, und nemlich Sonntags nach Augustalt nach
dem aus auf den nächsten Montag nach Bartho

Das 3 tunder gehaltene Tentamina allen auch jedesmalls vorgehen Tag
jnnen, damit Jeder mit denen Inspectoribus Schola einmal
auch Rudiorum ist dem Scholarchen jhre gethane Anmeldung
und Repetitionibus jnstitiah angestellet werden,

Bey den Examinibus, wie auch mit jhnen jhr Ver-
halten, allen dis Jahrs Ordnung und statuta
jhr allgemeine Nachachtung der Praeceptorum und den
Schulen in der Jahrs publicè vorlesen werden, und
darauf, was etwa darinnen derzeit und zu beyge-
setzt noch Nothwendiges jährlich vorzustellen rathsam angez-
eigt und fürgebracht werden,

Sollen auch alda die Inspectores auß jhrem Mittl
einen oder mehr jhr Examinatoren verordnen, denen Jeder
Scholarchen und dergenannt Burgern durchsehen, ein kurtz
schriftlich Argumentum fürgeben, und das extemporè
sine libris vertiren lassen, darauß dann Jeder
profectum jhr Valgründen promotionibus jhrer eigent-
lichen jhrnehmen und außjhrung.

Nachdem Examine sollen die Schulen nun respectu
personarum sed secundu Eruditionem in singulis
Classibus locirt promovirt, und darauf die Inspectores selbi
mit Rath Rectoris überlegt, also darauf der Ihnen zu

gramia außgetheilt: Alhundtlich Pfeiffen oder Ferula
offerirt werden. Demnach sich die
Knaben zimblich, und lassen nit allein der alten
Castigation und schmach zimblichen, sondern will-
kuhrn Schläg und Schimpffworten fromben Jüng-
lingen,

XIX.
Von dem Satisfactore oder famulo Scholæ.

Weill zuder zeit damach. Adliche Mendicanten in der
Pasteall und sunst gehalten werden, so will es
die Vernunfft der vnder dinen und des andern zuerfor-
lich nach Anordnung der præceptorum die Pasteall
alle morgen bey zeiten öffnen, und Alumnos und be-
sehen, alle tag die Pasteall und Classes aufmachen
außkehren, für Crucis zeiten mit Glocken zeichen, ehe
denn man in die Pasteall gehendet, die Thür zuschließen,
und die Classes mit Cranabat stro oder Hew, zu-
mall im Herbst zeiten, etwa außbreiten, des-
gleichen alle tag für Morgens und Mittagszeit
nur oder stro einfahr Kindern in all und jede Classes
dem Pædagogo damit er sein Scepter habe, außtheilen
Pfleget legen,

Vollicher famulus nun mit dem einfahren seinem Knabet

Vber sÿg abermahl vnndt dem allen von jedem Pedagogo
seiner Classen, die Dinsch die Schuelen ghörige gerainsten
Platzlichen nicht vorgehaltes noch gereinigent, sunder
vnnd die dasen gewendet völlig gereinigt vnd nutze
thuell, wo aber ein Famulus sein officium nicht ver-
richtete, oder faull und nachlässig wäre, derselb mit
gebürlicher straff darzue angehalten werde,

XX.

Von den Inspectoribus Scholæ,

Dann bey disem Schulwesen vberal nemlich der vnser Lehr
Landtschafft in Lemin, der ainig seligmachenden Confession
Vrsprung, ob dieser Ihro Mayestät gnedigister gebe Pro-
fectuell Ordnung, straff vnd mandat, sich gleich förhaltes
allen vnnd jeden gemaint, Haben die selben ain sunderes
nachtuncklich vnnachstat, sein gebürliches vnd Exactes nachsinnen
auch sorg vnd gmüeth gehabt, disen vnsern gnedigen ain sol-
liche tractandung, wie dann dergleichen Ihro Mayestät gnedigist
auch dennoch mehr sunderbares wol gnedigiste
angelegen sein lassen, sein Inspectoren vber Profectuell sein
Verordnung, vnd die selben mit meiner sunderbaren In-
struction seinem ambt, welche sein meine zeit die Profectuell
visitiren, vnd sein jeder zeit in Examinibus Examinirn
promoviren vnd Locirn, durch sonst anders nachsinnen

für stehenen, wie sonnen die selb angerürte Ihre auf-
gemachte Instruction fürzeuzeit, und deiner Ehrsamen
Landtschafft sundrabenen der ehrenen in dy zu stel-
ist.

Nüst dist, als dz die deiner Ehrsamen Landtschafft
Namen Ehrsamen, alles auch sonnal Rector als
die andern Praeceptores Ihr gebürlich aufsehen stell-
Ihr der vorsitzen Ralt und Fürgebung so der Jugendt
nutz und nutz anrichten oder fürnemen, Da sich auch
einiger Mißbrauch zwischen den Collegis, oder auch
mit dem Rectore selbs zutrüg, da selb wie an-
dern gemelt, Jungen Herren Inspectoribus fürzutragen
und dann sich darüber anmelsenden bescheidt zu alleg-
na nachten und gelaben, Welche nach, da die Jugen
beruchtig, dieselb dann für die Ehrsamen Landtschafft
ferner zu handlungen für sie zu haben anwenden, und
nutzlichen allen Rector und Paedagogi in allen
dienen sich verhalten, als dz sich dienach der
gebür selbs zu fürnehmen wissen, welches deiner Ehr-
Landtschafft gelebt und dem Herren, auch nutzlichen
Ihre personen zu hinderen Herrschaften zu halten wegt,

Der allmechtige Gott, welle der Ehrsamen, meines Gnedig
Herrn gnedigklich verleihen, auch das dis alles
zu Lob, Ehr und Preis seines heiligen Göttlichen Namens

Ihr müz Haill und Oralparch der geleichter Pattes.
, Lamudt und ihr geleichsliger ex stein Pürg allen Um-
" mgelich müzlichst und nachtbarlich gemahsen und dergen
" müzen Kunz.

Folgendts der Dreyen. Stipendiaten Ratschlag.

D.

Nachdem den Ersamen Landschaft dises fürsten-
thumbs Crain, der Crabaten Krain zugehörenden, der
fürstlichen Confession zugethan, nach ihrer Ritter-
schafft begern, dises, den dritten tag dises
monats Aprilis jetzo neuestlichs zu Laybach, in Ver-
samlung einer Landschafft Ordnung, Unter anderm auch sich
Erstlich erclerung vergleichen und bewilligt, ihr müz-
lichsten Fleiss und begegnung dem Mangel und ab-
gang bei disem Land an gelehrten geschickhten
tauglichen Predigern: und Pfarrherrn und derenen
bereits der fürstlichen Confession Verwesern, und
neben andern erlesenen, etwas der Grundi-
schen Lehr Verwandten, etzlich ordinirt, bestellt und erlesen, alber-
reit verschafft und beforgt: Hierauf gleichwol sich er-
zeigen wurden, als solt dem hundrabaren Stipen-

daten / welche Ehrsame Landschafft vnd Vnderthon darzue kürtzlich angewendet / zu Vnterhaltung Ihrer Studien Vorhat in facultate Theologica vorhanden auf der Vniversitet Tübingen Heydelberg vnd Straßburg / in denselben drey Jahr lang Vnd Namblich Jedem mit Fünfhundert Gulden / thuet Allenthalben drey Tausent Gulden / Dieselbe Ihnen zu Vnderhalten / bis Einer vnd der Ander zu Seinen Alten Landtsherrn / Dienst vnd Beruff kommen / Darzue sich Jeder besonderheit verbunden / Alles Ihr Qualificiert vnd gnugsam erzeigt; Demnach auch der Jetzo Neuerwehlte vnd Verordnet worden / dann zu Einerley Valuirung / Alles Jetzthochgedachter Ihr Fürstlicher Gnaden Subsidia Ihrem Studiosen Namblich Johann Ludwigen Ludwigern / Weylandt Johan Ludwigers / gewesten Burgers vnd Leinwathers alhie / Jedoch wegen vnd Abgang der drey Jährigen Valuirung Verwilligten Jährlichen Dreissig Gulden / als des Budimischen Stipendy / Dem Johann Christen / Gleichfalls Seines / vnd auch Burgers alhie / Vnd zu Einem Alten Dienen Landtschafft Jetzo Verordneten Jungen Knaben / Vnd nemlichen Marco Rembleneglen / Verlassenen Rembleneglen Vnd Landtsmans / derzeit Waldenbuch in der alhiesigen Hanckelschen Schreib

Dasenen, auf sunderbare Conditiones gegen Ihre zu
" burlichem Verschreibung, dan obgerurtes dato, hinge-
" legens entlichs an jrenen Ambt, Verlegen und Officie-
rern werden, Do hinc hinwiderumb und hierauf den Edlen
und Ehrnvesten den Ihren Hannsen Ludwigen von Edelingen seins
Landschreibers, als abwesenden gedachten meinen Erbsamen
" Landtschaft gegenwertigen und andern ihren Ver-
" lainanbern, hiemit nochmals und zu Verlegen, ob-
: benennte Subsidia zuerhalten Verdingen, Ihro Ma-
und Churdurchlaucht, auch mich und andern obern Ver-
ordnungen, den Hannsen, so an den stellen, der gemainer
" Landtschaft zurgewenden, Inmassen aber jedes mahls
Nambhafft gemacht werden sollen, jedesmal darlegen
" funfzig gulden, ein jedes gehört, sie Ehrnbarer zu
Ihr nemen ordenlich zu sagen, jedoch nit allein
gegen gebürlichen Zahlung und Quittierung, sonder
auch ihnen nachgesetzen Ordnung wollen, und sunderbaren
den wir sie und gnädigsten, diesen Ihr meines Landtschafft
Ihro sonderbaren Christlichen Predicanten, und andern
neben jenen zu Verfall, Zuschuß dürftiglichen, so dem
Hannsen Jacoben, so denselben gemelte sonder Hannsen
Ihnen den Stipendiaten gewiß gereichet sie
" lendern haben, auch sonsten und nächtig zu machen

Vnd der Stipendiaten obliga-
tion vnd Reuers. E.

Ich N. Johannes Weydinger, Burger vnd Weydinger
zu N. bekenne hiemit, als
mir die Löbliche Landtschaft, der fürstenthumben Crain
vber meine vnderthenigiste Anrueffung, diese Fürstliche
Confession zugestellt, vnd meine gnedige vnd gebiet-
ende Herren, die verordenten Landtleut, mir die
Fürstenthumb, an gedachtes Landtleichen Schreiben
vnd Befelch lassen vnd diennen, denselben diser
Fürstlichen Confession vnterworffen, auch neben andern
baral aller Lutterischen oder Sectischer, als zuwider
Religion in fürtragung alter vnd newer Bücher vnd
Lehren, abgesündert, vnd sich zu der Catholischen
Religion bekennen wöllen, in meinem Abwesen dises

den dritten Theyl desselben Jahrs ad Kalend. Septembr. angenommen:
" dieses Jahr Erstlich nach König und Churfürstlichen
" Gesetzen und Ordnungen / sonderbahr der Churfürstlichen
Fundation / Churfürstliche Landt Ordnung / und darüber
Churfürstlichen / an den Herrn Rectorem und Professores
Jahr / nechsten zu Heydelberg / Heydelberg / oder einen
andern Churfürstlichen Gymnasio / bis zum absolvirten
Stipendiat den Cursum Philosophicum absolvirt und
den gradum Magisterij erlanget / und hernacher
besonderbahr Churfürstlichen und Fürstlichen Ordnungen
" wo als Ihr Eygenem / auch in Ihrem andern Studio
als Facultatis Theologicæ und nechstes / Ihrer / bis
andere und der ander Ihr Ihren Churfürstlichen Gnaden
Ihrem Landtsherrn / oder Ihrer Churfürstlichen Gnaden
Religion / oder Ihrer Churfürstlichen Gnaden Landtschafft
Religion zuwider / oder Ihrer Churfürstlichen Gnaden
" sonsten nachtheilig / auch Heimlich und Verdächtig
nämblichen in den der selben mit Jährlichen fünffzig
gulden Reinisch / Fünffhundert / und dreyssig Gulden
abwechslender Münz Churfürstlichen Landtschafft
Heydelberg / auf Quartal Terminen / auf gewöhnliche Conditiones
als bald nun obgemelter Tractat / Pact abgeredet und
geschlossen angefangen / nemlichen und Conferirt werden /
Das Ihr Ihr darauf neben andern Churfürstlichen Landtschafft
Diener / Ihrer verschreibung dieser Churfürstlichen gnad und Benefitz

gerhabt und den Knaben sind, Thue es auch seinen Knaben
die Schrift, den Regen mit Namen Studieren, durch
Gottes genedige Verleihung mit Ehren, besser nützen
Rhetorica zu Heidelberg, Verordnet aber in Gallizien
Physick nach Padua, Meinen progressen und Rhe-
torica: alle Halbjahr gelaub mündtze Zeugnus
zuzuschicken, Derselb sie Ehrenden deiner Ge: Landtschaft
seinen Verordneten mit gelegenheit zuüberschick-
en und nach aber Ihr der Landtschaft zuuerlassen
erlaubnus und die Ihrung auf Herfalb aber sind
der andern auf Ihren andern Universitet, will
Ermeiner eine andere Profession als sind:
gehört sie Ihr zu geben, Dann Ihr nützlich und
in Studia so mit gebraucht und dem verordneten
: unnutze deiner Ehrung Landtschaft benommen
werden, nach sie derselben Ihrigen: oder Ihr selbs:
Ehrenthe in Teutschen Grundlichen und anderen er-
lernten Ihrigen, darzu sie Ihr am tauglichsten
und verordnet, gegen gebürlichen Gehalt: und
Underhaltung gegen Ihrer selbs ordentlichen und nutz-
halb andern Ihren Ernsten und Eifer, angewendt wer
den mit und nicht lassen, Die obigen alten
und Jahr Ihr nicht schuldigen Ehrenhaftigkeit

ohne aus Schlucht herbringen, sein Mund nie-
manden weren,

Und sich Dero Verordneten Amtleut, der ehrenvesten
Vnsern lieben und Getreuen Richter, Burgger und Cämerer
zu alhie zu Tayßberg sein Gehorsam, fleissig und Ver-
pflichtung auch Pflicht gemäß leisten, dem auch Gehor- und Ver-
folgen auch Pflicht gemäß thun, auch Gebot und Ver-
bot allen und jeden allergenedigsten Herrn Befehlen, wie alzeit zu
gehaben und nachzukommen schuldig, auch in dem allen Verwesung
und gewalt ist, Darzu wir ihnen mächtig, ernennen, ge-
ben, setzen und aufgenommen haben, Treulich
ohne jedermänniglich Irrung und Verhinderung, Urkund
sein mit Unserm Secret Insigel besiegelt, Geben
Johannes Verordneten Dienstag nach Agnes mit eigener Hand
Anno 83. und unserer Regierung
und Gehorsamen Dienern der Landschaft Crain Verordneten
zugestellt, Datum Taybach den 5ten Julij
Anno 83 im dreyundachtzigisten.

Insonderheit
Johannes Weiss, Gemeiner Landschaft Verordneten
Taybach, und dieser Zeit Landschaft in Crain
Provisionirten Pfennigmeister Gehaltes Halber

Item
Marcus Schumbergk, Gehaltes Schumbergk
Landtrain, Zeigt Valdasen in der Landschaft Taybach
Bürgk, Dasselbe Item

Gregorius Strossers Gehaltes Strossen Erben
sein gewesten Burgers und Mitgehalten zu
gedachter Taybach. Item
Abel Fassang Thomæ Fassangi Gewesten Landschaft Provi-
sionirten Predigers zu Taybach Erben.

Beschluß dieser Haubt Instruction.

Jedoch behalt Ihr Unß gnedigen Herrn Ihr Land
Landtschafft hiemit Ihr bundtsgenossen hinder, die sie allen
oder einem mit Jedem besonders, sonnderen oder gemeinen Ihren
sie mindern und mehren mögen, wie es die selben mag fod-
sam und gelegenheit Ihrer täglichen occasionen erfor-
dern wirdt, Ihr treulich und ernstlich angelegen
sein lassen, Unß Ihren Landtsfürsten und
Herren,

Sodann sollen Ihr unsere Landtvogt in Thurgow
Unsere Rhäte und getreuwe Burgermeister der Statt
Costantz, Ihr Landtschreiber, Ihr Landtweibel, Ihr
Landtknecht, Ihr Landtsfähndrich, Ihr Landtsfähn
und alle andere Unsere Underthanen und Landtleuth
in Thurgow, Ihr Landtsfürsten und Herren
und Oberkeit, wie auch Ihre Bundtsgenossen
und Mitverwandten, Ihr Landtsfürsten und
Herren

Unter dem 13ten Juniüs 1795 unterschrieb Hr. Anton Linsert k. k. Notariüs bei der Landschaftsmagistratur in Laibach der hierortigen Lyzeal-Bibliothek vorstehendes Original-Manüskript gegen dem, daß es zum öffentlichen Gebrauche getreü zurückgestellt werde. Dem Empfang und Übernehmen bekräftiget der Unterzeichnete in Fidem memoriam. Laibach den 13ten Juniüs 1795

Franz Wildner
k. k. Lyzeal-Bibliothekar.

K. K.
LYCEAL
BIBLIOTHEK.
ZU
LAIBACH